

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Paderborn		
Ggf. Standort	Campus Paderborn		
Kombinationsstudiengang	<i>Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (HRSGe)</i> <i>Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Education (B.Ed.) Master of Education (M.Ed.) Genaueres siehe Teilstudiengang		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Bachelor: 6 Master: 4 Genaueres siehe Teilstudiengang		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	Bachelor: 180 Master: 120 Genaueres siehe Teilstudiengang		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Genaueres siehe Teilstudiengang		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Zulassungsfrei	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Da es sich bei den zu akkreditierenden Teilstudiengängen um eine Konzeptakkreditierung handelt, gibt es noch keine Daten Studienanfänger*innen und -absolvent*innen.		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ZEvA
Zuständiger Referent	Michael Weimann
Akkreditierungsbericht vom	13.12.2023

Teilstudiengang 01	<i>Unterrichtsfach Technik</i>	
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Bachelorstudiengang Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (HRSGe)	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Education (B.Ed.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180, davon 60 im Teilstudiengang	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2024/25	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	zulassungsfrei	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Noch keine, da der Studienbetrieb noch nicht aufgenommen wurde.	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Noch keine, da der Studienbetrieb noch nicht aufgenommen wurde.	
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Teilstudiengang 02	<i>Unterrichtsfach Technik</i>	
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Masterstudiengang Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (HRSGe)	
Abschlussbezeichnung	Master of Education (M.Ed.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120, davon 18 im Teilstudiengang	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2025/26	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	zulassungsfrei	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Noch keine, da der Studienbetrieb noch nicht aufgenommen wurde.	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Noch keine, da der Studienbetrieb noch nicht aufgenommen wurde.	
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Teilstudiengang 03	<i>Unterrichtsfach Technik</i>	
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Education (B.Ed.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180, davon 72 im Teilstudiengang	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2024/25	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	zulassungsfrei	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Noch keine, da der Studienbetrieb noch nicht aufgenommen wurde.	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Noch keine, da der Studienbetrieb noch nicht aufgenommen wurde.	
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Teilstudiengang 04	<i>Unterrichtsfach Technik</i>	
Zugeordneter Kombinationsstudiengang	Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)	
Abschlussbezeichnung	Master of Education (M.Ed.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180, davon 27 im Teilstudiengang	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2025/26	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	zulassungsfrei	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	Noch keine, da der Studienbetrieb noch nicht aufgenommen wurde.	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Noch keine, da der Studienbetrieb noch nicht aufgenommen wurde.	
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	9
Teilstudiengang 01: Unterrichtsfach Technik im Bachelorstudiengang Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (B.Ed.)	9
Teilstudiengang 02: Unterrichtsfach Technik im Masterstudiengang Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (M.Ed.)	10
Teilstudiengang 03: Unterrichtsfach Technik im Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (B.Ed.)	11
Teilstudiengang 04: Unterrichtsfach Technik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (M.Ed.)	12
Einordnung des neu zu akkreditierenden Fachs „Technik“	13
Kurzprofil der Studiengänge	13
Teilstudiengänge 01 bis 02: Unterrichtsfach Technik für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (Bachelor- und Masterebene)	13
Teilstudiengänge 03 bis 04: Unterrichtsfach Technik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Bachelor- und Masterebene)	14
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	16
Teilstudiengänge 01 und 02: Unterrichtsfach Technik im Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (B.Ed./M.Ed.)	16
Teilstudiengänge 03 und 04: Unterrichtsfach Technik im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (B.Ed./M.Ed.)	16
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	17
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	17
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	19
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	19
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	20
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	20
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	21
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	22
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	22
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	22
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	23
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	23
2.2 Kombinationsmodell	23
2.3 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	23
2.3.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	23
2.3.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	33
2.3.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	33
2.3.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	39
2.3.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	41
2.3.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	43
2.3.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	44
2.3.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	46
2.3.2.7 Besonderer Profilananspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	47
2.3.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	47
2.3.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	47
2.3.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	49
2.3.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	50
2.3.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	52
2.3.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	53
2.3.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	54
2.3.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	54
2.3.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	54
3 Begutachtungsverfahren	55
3.1 Allgemeine Hinweise	55
3.2 Rechtliche Grundlagen	55
3.3 Gutachtergremium	55

4	Datenblatt	56
4.1	Daten zum Studiengang	56
4.2	Daten zur Akkreditierung	57
5	Glossar	58

Ergebnisse auf einen Blick

Teilstudiengang 01: Unterrichtsfach Technik im Bachelorstudiengang Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (B.Ed.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Dem Prüfbericht und dem Gutachten wurde seitens des Vertreters des Ministeriums für Schule und Bildung NRW (Beteiligung gem. § 11 LABG¹) zugestimmt.

¹ Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen

Teilstudiengang 02: Unterrichtsfach Technik im Masterstudiengang Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (M.Ed.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Dem Prüfbericht und dem Gutachten wurde seitens des Vertreters des Ministeriums für Schule und Bildung NRW (Beteiligung gem. § 11 LABG) zugestimmt.

Teilstudiengang 03: Unterrichtsfach Technik im Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (B.Ed.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Dem Prüfbericht und dem Gutachten wurde seitens des Vertreters des Ministeriums für Schule und Bildung NRW (Beteiligung gem. § 11 LABG) zugestimmt.

Teilstudiengang 04: Unterrichtsfach Technik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (M.Ed.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Dem Prüfbericht und dem Gutachten wurde seitens des Vertreters des Ministeriums für Schule und Bildung NRW (Beteiligung gem. § 11 LABG) zugestimmt.

Einordnung des neu zu akkreditierenden Fachs „Technik“

Die Universität Paderborn möchte das Unterrichtsfach Technik nun auch für die Lehrämter an „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ sowie an „Gymnasien und Gesamtschulen“ anbieten. Dafür wurden vier Teilstudiengänge (vom System analog zu schon bestehenden Teilstudiengängen) neu entwickelt, die fachlich zugehörig sind zum kürzlich akkreditierten Lehramtscluster „Wirtschaft, Gewerbe und Technik“, das unter den Verfahrensnummern 10013072 und 20013072 beim Akkreditierungsrat beschlossen wurde. Das Paderborner Modell der Lehrer*innenbildung wurde hingegen inklusive sämtlicher Kombinationsstudiengänge, der formalen Kriterien und der Verzahnung von Mantel- und Teilstudiengängen schon in einer Modellbetrachtung bewertet und akkreditiert (Verfahrens/Beschlusnummer 10 010 926). Die Profile der Kombinationsstudiengänge inklusive der bildungswissenschaftlichen bzw. berufspädagogischen Anteile waren Gegenstand dieser vorangegangenen Modellbetrachtung und werden in diesem Akkreditierungsverfahren nicht weiter thematisiert.

Die nachfolgenden Teilstudiengänge Technik sind entsprechend den Kombinationsstudiengängen der Lehrämter an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (B.Ed. und M.Ed.) sowie an Gymnasien und Gesamtschulen (B.Ed. und M.Ed.) inklusive ihrer schulformbezogenen bildungswissenschaftlichen bzw. berufspädagogischen Teilstudiengänge zugehörig.

Da es sich bei diesem Verfahren um eine Ergänzung des Verfahrens Lehramtsausbildung an der Universität Paderborn Fächercluster Wirtschaft, Gewerbe und Technik (s.o.) handelt, wird für die Begutachtung auf die fachlich einschlägigen Personen der „Technik“ der ehemaligen Gutachtergruppe zurückgegriffen.

Kurzprofil der Studiengänge

Teilstudiengänge 01 bis 02: Unterrichtsfach Technik für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (Bachelor- und Masterebene)

Ziel des Lehramtsstudiums an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Technik ist im Bachelorstudiengang die Vermittlung grundlegender Fachkenntnisse, die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten sowie der Erwerb von Reflexions- und Handlungskompetenz. In der Masterphase sollen die wissenschaftlichen Grundlagen für die Wahrnehmung von Unterrichts-, Erziehungs- und Schulentwicklungsaufgaben auf der Ebene von Verfügungs-, Orientierungs- und Metawissen vertieft und erweitert werden. Die Studierenden sollen befähigt werden, auf der Basis fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Erkenntnis- und Arbeitsmethoden Fachwissen eigenständig zu erschließen und in der Lage sein, Fachgegenstände für die Schule sach- und adressatengerecht aufzubereiten.

Im Bachelorstudiengang Lehramt HRSGe mit dem Unterrichtsfach Technik werden die Grundlagen des Fachwissens und der methodischen Verarbeitung in diesem Feld gelegt: Studierende erwerben elementare Wissensstrukturen aus der schulisch bedeutsamen technischen Grundbildung sowie ein Verständnis der Inhaltsfelder des Unterrichtsfaches Technik. Sie lernen für Technik typische Erkenntnismethoden und experimentelle Arbeitsverfahren anzuwenden. Begleitet wird das fachwissenschaftliche Studium durch ein fachdidaktisches Lehrangebot zur Vorbereitung der Studierenden, technische Inhalte in der Schule und auch in anderen Tätigkeitsfeldern im Bildungsbereich sach- und adressatengerecht aufzubereiten.

Ziel der Masterphase ist der Erwerb und das Anwenden von anschlussfähigem Überblickswissen, damit die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sind, neue Fachgegenstände für das Unterrichten aufzubereiten: Sie erwerben dafür vertiefte Wissensstrukturen aus der schulisch bedeutsamen technischen Grundbildung, gewinnen ein qualifiziertes Verständnis der Inhaltsfelder des Unterrichtsfaches Technik in der Sekundarstufe I und erwerben die Fähigkeit, Technik typische Erkenntnismethoden wie experimentelle Arbeitsverfahren anzuwenden und technische Fragestellungen und Probleme experimentell zu bearbeiten. Damit sollen die Studierenden auf das eigenständige Unterrichten im Vorbereitungsdienst des Lehramts HRSGe und im Schulalltag vorbereitet werden. Der Masterstudiengang ist grundlagen- und methodenorientiert mit Blick auf das

künftige Berufsfeld von Lehrkräften mit einem Lehramtsabschluss HRSGe ausgerichtet und ermöglicht dadurch den Erwerb der Qualifikationen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst des Lehramts HRSGe.

Das Lehramt HRSGe mit dem Unterrichtsfach Technik wird zum Wintersemester 2024/25 (Bachelor) bzw. 2025/26 (Master) neu an der Universität Paderborn eingerichtet. Die Studiengänge fügen sich durch ihre direkten Bezüge zum Leitbild Lehre und zum Forschungsprofil „Transformation und Bildung“ in das Profil der Universität Paderborn ein. Hinzu kommt die vollständige Passung in das Paderborner Modell der Lehrer*innenbildung. Durch die Aufnahme des Faches Technik ergeben sich im Lehramt HRSGe neue Fächerkombinationen für die Lehrer*innenbildung und somit eine Bereicherung für den Fächerkanon des Lehramts. Das ist insbesondere angesichts des akuten (und auch für die Zukunft prognostizierten) Lehrkräftemangels für fast alle Fächer und Schulformen von großer gesellschaftlicher Bedeutung.

Qualifikationsziel der Studiengänge ist eine kompetenzorientierte Vorbereitung auf eine Tätigkeit als Lehrkraft für das Unterrichtsfach Technik in der Sekundarstufe I der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen. Das Kennen, Verstehen, Analysieren und Reflektieren von Fachkenntnissen aus dem Kontext der schulisch bedeutsamen technischen Grundbildung und der für die Sekundarstufe I bedeutsamen Inhaltsfelder in ihren technischen und weiteren interdisziplinären Bezügen bildet den inhaltlichen Fokus des Studiums. Im Studienprozess werden diese Kenntnisse in fachdidaktische Perspektiven überführt, um die Bedeutsamkeit fachwissenschaftlicher Auseinandersetzung (selbst-)reflexiv auf die spätere Berufstätigkeit beziehen zu können. Die Reflexivität der Studierenden wird nicht zuletzt durch einen deutlichen Fokus auf forschendes und zunehmend selbstständiges Studieren gefördert.

Ziel des Studiums ist ebenso der Erwerb von anschlussfähigem Überblickswissen, damit die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sind, technische Innovationen für das Unterrichten in den Schulformen des Lehramts HRSGe aufzubereiten.

Teilstudiengänge 03 bis 04: Unterrichtsfach Technik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Bachelor- und Masterebene)

Ziel des Lehramtsstudiums an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Unterrichtsfach Technik ist im Bachelorstudiengang die Vermittlung grundlegender Fachkenntnisse, die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten sowie der Erwerb von Reflexions- und Handlungskompetenz. In der Masterphase sollen die wissenschaftlichen Grundlagen für die Wahrnehmung von Unterrichts-, Erziehungs- und Schulentwicklungsaufgaben auf der Ebene von Verfügungs-, Orientierungs- und Metawissen vertieft und erweitert werden. Die Studierenden sollen befähigt werden, auf der Basis fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Erkenntnis- und Arbeitsmethoden Fachwissen eigenständig zu erschließen und in der Lage sein, Fachgegenstände für die Schule sach- und adressatengerecht aufzubereiten.

Im Bachelorstudiengang Lehramt GyGe mit dem Unterrichtsfach Technik werden die Grundlagen des Fachwissens und der methodischen Verarbeitung in diesem Feld gelegt: Studierende erwerben grundlegende Wissensstrukturen aus der schulisch bedeutsamen technischen Grundbildung sowie ein qualifiziertes Verständnis der Inhaltsfelder des Unterrichtsfaches Technik. Sie lernen für Technik typische Erkenntnismethoden und experimentelle Arbeitsverfahren anzuwenden. Begleitet wird das fachwissenschaftliche Studium durch ein fachdidaktisches Lehrangebot zur Vorbereitung der Studierenden, technische Inhalte in der Schule und auch in anderen Tätigkeitsfeldern im Bildungsbereich sach- und adressatengerecht aufzubereiten.

Ziel der Masterphase ist der Erwerb und das Anwenden von anschlussfähigem Überblickswissen, damit die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sind, neue Fachgegenstände für das Unterrichten aufzubereiten: Sie erwerben dafür vertiefte und komplexe Wissensstrukturen aus der schulisch bedeutsamen technischen Grundbildung, gewinnen ein qualifiziertes Verständnis der Inhaltsfelder des Unterrichtsfaches Technik in der Sekundarstufe I und II und sind in der Lage, technikbezogenes Wissen in alltäglichen und fachübergreifenden Zusammenhängen

anzuwenden. Sie erwerben die Fähigkeit, Technik typische Erkenntnismethoden wie experimentelle Arbeitsverfahren anzuwenden und technische Fragestellungen und Probleme experimentell zu bearbeiten und zu lösen. Damit sollen die Studierenden auf das eigenständige Unterrichten im Vorbereitungsdienst des Lehramts GyGe und im Schulalltag vorbereitet werden. Der Masterstudiengang ist grundlagen- und methodenorientiert mit Blick auf das künftige Berufsfeld von Lehrkräften mit einem Lehramtsabschluss GyGe ausgerichtet und ermöglicht dadurch den Erwerb der Qualifikationen für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst des Lehramts GyGe.

Das Lehramt GyGe mit dem Unterrichtsfach Technik wird zum Wintersemester 2024/25 (Bachelor) bzw. 2025/26 (Master) neu an der Universität Paderborn eingerichtet. Die Studiengänge fügen sich durch ihre direkten Bezüge zum Leitbild Lehre und zum Forschungsprofil „Transformation und Bildung“ in das Profil der Universität Paderborn ein. Hinzu kommt die vollständige Passung in das Paderborner Modell der Lehrer*innenbildung. Durch die Aufnahme des Faches Technik ergeben sich im Lehramt GyGe neue Fächerkombinationen für die Lehrer*innenbildung und somit eine Bereicherung für den Fächerkanon des Lehramts. Das ist insbesondere angesichts des akuten (und auch für die Zukunft prognostizierten) Lehrkräftemangels für fast alle Fächer und Schulformen von großer gesellschaftlicher Bedeutung.

Qualifikationsziel der Studiengänge ist eine kompetenzorientierte Vorbereitung auf eine Tätigkeit als Lehrkraft für das Unterrichtsfach Technik in Gymnasien und Gesamtschulen. Das Kennen, qualifizierte Verstehen, Analysieren und Reflektieren von Fachkenntnissen aus dem Kontext der schulisch und außerschulisch bedeutsamen technischen Grundbildung und der für die Sekundarstufe I und II an Gymnasien und Gesamtschulen bedeutsamen Inhaltsfelder in ihren technischen und weiteren interdisziplinären Bezügen bildet den inhaltlichen Fokus des Studiums. Im Studienprozess werden diese Kenntnisse in fachdidaktische Perspektiven überführt, um die Bedeutsamkeit fachwissenschaftlicher Auseinandersetzung (selbst-)reflexiv auf die spätere Berufstätigkeit beziehen zu können. Die Reflexivität der Studierenden wird nicht zuletzt durch einen deutlichen Fokus auf forschendes und zunehmend selbstständiges Studieren gefördert.

Ziel des Studiums ist ebenso der Erwerb von anschlussfähigem, vertieftem und komplexem Überblickswissen, damit die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sind, technische Innovationen für das Unterrichten an Gymnasien und Gesamtschulen aufzubereiten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Teilstudiengänge 01 und 02: Unterrichtsfach Technik im Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (B.Ed./M.Ed.)

Die Gutachtergruppe hat einen positiven Eindruck von den Studienanteilen (Bachelor- und Masterebene) des Unterrichtsfaches Technik im Rahmen des Kombinationsstudiengangs Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen erlangen können. Die stimmigen Qualifikationsziele der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile des Unterrichtsfaches Technik sind nach Ansicht der Gutachter dazu geeignet, bereits im Bachelorteilstudiengang zu einer wissenschaftlichen Befähigung der angehenden Lehrerinnen und Lehrer beizutragen, indem die Lehrveranstaltungen des Unterrichtsfaches Technik bei den Studierenden fachwissenschaftliche und auch überfachliche, methodische und fachdidaktische Kompetenzen für den Unterricht in Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen erzeugen.

Als sinnvoll und durchdacht sehen die Gutachter die Konzeption der Ausbildung im Unterrichtsfach Technik an der Universität Paderborn an, die die Studierenden nicht nur auf eine nach dem Studium anschließende Lehrtätigkeit an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen vorbereitet, sondern für eine erfolgreiche Tätigkeit über das gesamte Berufsleben hinweg befähigt.

Als gelungen erachten die Mitglieder der Gutachtergruppe die kohärente Ausgestaltung der Lehramtsausbildung (Bachelor- und Masterebene) des Unterrichtsfaches Technik für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen; beide Teilstudiengänge bauen fachwissenschaftlich und fachdidaktisch aufeinander auf und stellen somit eine curriculare Einheit dar.

Die inhaltliche Ausgestaltung des neuen Studienfachs ist aus Sicht der Gutachtergruppe gelungen. Es passt insgesamt gut zum Fächerspektrum und zur Lehramtsausbildung an der Universität Paderborn.

Teilstudiengänge 03 und 04: Unterrichtsfach Technik im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (B.Ed./M.Ed.)

Die Gutachtergruppe hat einen positiven Eindruck von den Studienanteilen (Bachelor- und Masterebene) des Unterrichtsfaches Technik im Rahmen des Kombinationsstudiengangs Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen erlangen können. Die stimmigen Qualifikationsziele der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile des Unterrichtsfaches Technik sind nach Ansicht der Gutachter dazu geeignet, bereits im Bachelorteilstudiengang zu einer wissenschaftlichen Befähigung der angehenden Lehrerinnen und Lehrer beizutragen, indem die Lehrveranstaltungen des Unterrichtsfaches Technik bei den Studierenden fachwissenschaftliche und auch überfachliche, methodische und fachdidaktische Kompetenzen für den Unterricht in Gymnasien und Gesamtschulen erzeugen.

Als sinnvoll und durchdacht sehen die Gutachter die Konzeption der Ausbildung im Unterrichtsfach Technik an der Universität Paderborn an, die die Studierenden nicht nur auf eine nach dem Studium anschließende Lehrtätigkeit an Gymnasien und Gesamtschulen vorbereitet, sondern für eine erfolgreiche Tätigkeit über das gesamte Berufsleben hinweg befähigt.

Als gelungen erachten die Mitglieder der Gutachtergruppe die kohärente Ausgestaltung der Lehramtsausbildung (Bachelor- und Masterebene) des Unterrichtsfaches Technik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen; beide Teilstudiengänge bauen fachwissenschaftlich und fachdidaktisch aufeinander auf und stellen somit eine curriculare Einheit dar.

Die inhaltliche Ausgestaltung des neuen Studienfachs ist aus Sicht der Gutachtergruppe gelungen. Es passt insgesamt gut zum Fächerspektrum und zur Lehramtsausbildung an der Universität Paderborn.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)²

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Zur Akkreditierung wurden zwei lehrerbildende Bachelorteilstudiengänge (B.Ed.) und zwei lehrerbildende Masterteilstudiengänge (M.Ed.) vorgelegt, die für die folgenden Schulformen

- Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

qualifizieren.

Bei allen vier Studiengängen handelt es sich um Teilstudiengänge (Unterrichtsfächer). Die Teilstudiengänge für das Unterrichtsfach Technik zielen vorrangig auf die fachwissenschaftliche und fachdidaktische Vorbereitung einer professionellen Berufstätigkeit als Fachlehrer*innen für Technik ab.

Für die Details der Erfüllung der formalen Kriterien wird sich auf die Modellbewertung der entsprechenden vier Kombinationsstudiengänge bezogen, die den sogenannten „Mantel“ der neuen Teilstudiengänge bilden (Verfahrensnummer 10 010 926). Zudem bilden die Prüfungsordnungen der Teilstudiengänge (s. Anlagen 1-4) weitere Grundlage der Bewertung.

Die Bachelorstudiengänge sind als erste berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse konzipiert und setzen eine Hochschulzugangsberechtigung voraus (§ 5 der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Lehramt).

Die Bachelorstudiengänge weisen ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil auf und qualifizieren laut Selbstbericht der Hochschule sowohl für die Aufnahme in der Schulform entsprechende Lehramtsmasterstudiengänge als auch für außerschulische Berufsfelder im Bildungssektor, zu deren Aufgaben die Vermittlung von Wissen sowie das Gestalten von Lehr- und Lernumgebungen gehören.

Die gezielt auf das Lehramt vorbereitenden Masterstudiengänge sind als weitere berufsqualifizierende Hochschulabschlüsse konzipiert und qualifizieren in Verbindung mit den entsprechenden vorangegangenen Bachelorstudiengängen gemäß § 9 und 10 LABG NRW für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst (Referendariat) für das entsprechende Lehramt (§ 2 der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge Lehramt). Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss im Bachelorstudiengang des entsprechenden Lehramts mit denselben für den Masterstudiengang gewählten Fächern (§ 5 der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge Lehramt).

Die Bachelorstudiengänge haben eine Regelstudienzeit von sechs Semestern (§ 7 (1) der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Lehramt); die Masterstudiengänge haben eine Regelstudienzeit von vier Semestern (§ 7 (1) der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge Lehramt).

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick aller Teilstudiengänge, die in Verbindung mit den jeweiligen Kombinationsstudiengängen der einzelnen Schulformen an der Universität Paderborn angeboten werden. Das neue Fach „Technik“ ist fett gedruckt. Für alle Fächer gibt es zusätzlich zur Bachelorebene den jeweiligen konsekutiven Master(teil)studiengang.

² Rechtsgrundlage ist neben dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Der Text der entsprechenden Landesverordnung findet sich unter: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>

Fächer/Teilstudiengänge	G *)	HRSGe *)	GyGe *)	BK *)	SP *)
Bildungswissenschaften/ Berufspädagogik	X	X	X	X	X
Pädagogik, Unterrichtsfach			X	X	
Psychologie, Unterrichtsfach			X	X	
Förderschwerpunkt Lernen					X
Förderschwerpunkt Emotionale & soziale Entwicklung					X
Sozialpädagogik				X	
Deutsch/ Sprachliche Grundbildung	X	X	X	X	X
Förderschwerpunkt Sprache					X
Englisch	X	X	X	X	X
Französisch		X	X	X	
Spanisch		X	X	X	
Kunst	X	X	X	X	X
Textilgestaltung		X			
Musik (inkl. Hochschule für Musik Detmold)	X	X	X		X
Sport	X	X	X	X	X
Geschichte		X	X		
Philosophie/ Praktische Philosophie		X	X	X	
Katholische Religionslehre	X	X	X	X	X
Evangelische Religionslehre	X	X	X	X	X
Islamische Religionslehre	X	X	X	X	
Chemie		X	X	X	
Hauswirtschaft/Ernährungslehre/Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (inkl. Technische Hochschule OWL)		X	X	X	
Lebensmitteltechnik (inkl. Technische Hochschule OWL Lemgo)				X	
Natur- und Gesellschaftswissenschaften	X				X
Physik		X	X	X	
Mathematik/ Mathematische Grundbildung	X	X	X	X	X
Informatik		X	X	X	
Elektrotechnik (inklusive Automatisierungstechnik, Informationstechnik)				X	
Maschinenbautechnik (inklusive Fertigungstechnik)				X	
Wirtschaft/Wirtschaftswissenschaft			X**	X	
Technik		X	X		

*) Lehramt an Grundschulen (**G**), Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (**HRSGe**), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (**GyGe**), Lehramt an Berufskollegs (**BK**) und Lehramt für Sonderpädagogische Förderung (**SP**)

**) nur als Erweiterungsfach

Damit entsprechen die Studiengänge den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Masterstudiengänge sind als konsekutive Studiengänge konzipiert. Sämtliche zu reakkreditierenden Kombinationsstudiengänge (Bachelor- und Masterebene) weisen ein lehramtsbezogenes Profil aus.

In allen Studiengängen ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Für die Bachelorarbeiten werden jeweils 12 ECTS-Leistungspunkte, für die Masterarbeiten jeweils 18 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Es ist jeweils ein für das Berufsfeld Schule relevantes fachwissenschaftliches, fachdidaktisches oder erziehungswissenschaftliches Thema bzw. Problem aus einem Lernbereich oder Unterrichtsfach des Studiengangs oder den Bildungswissenschaften mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu erarbeiten und die Ergebnisse sind sachgerecht darzustellen. Die Abschlussarbeiten können wahlweise entweder in einer Fachwissenschaft, einer Fachdidaktik oder den Bildungswissenschaften verfasst werden (§ 21 der *Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge Lehramt*). Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen; die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 16 Wochen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Zugangsvoraussetzung für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge sind jeweils ein erster berufsqualifizierender Abschluss unter (a), (b) oder (c) und die Kenntnis zweier Fremdsprachen bzw. einer Fremdsprache im Lehramt an Berufskollegs beim Studium von mindestens einer beruflichen Fachrichtung (§ 5 der *Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge Lehramt*).

- (a) Erster berufsqualifizierender Abschluss im Bachelorstudiengang des entsprechenden Lehramts der Universität Paderborn mit denselben für den Masterstudiengang gewählten Fächern.
- (b) Erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Studiengang an einer nordrhein-westfälischen Universität, Kunst- oder Musikhochschule oder an der Deutschen Sporthochschule Köln mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und nachfolgenden Elementen:
 - ein Studium jedes Unterrichtsfachs innerhalb des angestrebten Masterstudiengangs
 - ein Studium der Bildungswissenschaften
 - ein Eignungs- und Orientierungspraktikum im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LABG
 - ein Berufsfeldpraktikum im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LABG

- (c) Erster berufsqualifizierender Abschluss an einer Universität, Kunst-, Musik- oder Sporthochschule außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen, sofern kein wesentlicher Unterschied zu einem Studienabschluss an einer der unter (b) genannten Hochschulen besteht und die weiteren Voraussetzungen unter (b) erfüllt sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Nach dem erfolgreich abgeschlossenen Studium wird von der Universität Paderborn nur ein akademischer Grad verliehen. In den lehrerbildenden Studiengängen wird jeweils ein Bachelor of Education (B.Ed.) bzw. ein Master of Education (M.Ed.) vergeben. Dies sind Abschlüsse, die nach dem Landesrecht für Lehramtsstudiengänge in Nordrhein-Westfalen zulässig sind. Eine Differenzierung des Abschlussgrades nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

Das jeweilige Diploma Supplement des Studiengangs gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen. Die Diploma Supplements (studiengangsübergreifend und fächerspezifische Ergänzungen) liegen sowohl in deutscher als auch englischer Sprache vor, sind komplett und korrekt ausgefüllt und entsprechen der aktuellen Fassung der Hochschulrektorenkonferenz bzw. der Kultusministerkonferenz.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Curricula der zur Reakkreditierung vorgelegten (Teil-)Studiengänge sind durchgehend modularisiert. Dieser Sachverhalt ist sowohl für die Bachelorstudiengänge als auch für die Masterstudiengänge dem § 9 der *Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Lehramt bzw. für die Masterstudiengänge Lehramt* zu entnehmen.

Die Module der einzelnen Studiengänge können i.d.R. innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres abgeschlossen werden, da sie durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Eine Ausnahme davon stellt das „Basismodul Technikdidaktik mit integrierter Fachpraxis“ im Teilstudiengang Technik HRSGe (B.Ed.) dar. Das Modul erstreckt sich ausnahmsweise über 3 Semester (4.-6. Sem.), da eine enge Verzahnung zwischen fachdidaktischen Veranstaltungen und den Praktika („Praktikum Energietechnik“ und „Praktikum Fertigungstechnik HRSGe“) als bedeutsam für den lehramtsspezifischen Kompetenzaufbau gesehen wird und Teile des Moduls zudem in den elektrotechnischen bzw. maschinenbautechnischen Ausbildungsgang integriert sind. Die Gutachtergruppe teilt die Auffassung der Hochschule und bestätigt die Notwendigkeit dieser Ausnahme (vgl. hierzu auch die Ausführungen sowie die Empfehlung unter Abschnitt 2.3.2.1 dieses Gutachtens).

Mit den Modulkatalogen für die einzelnen Bachelor- und Masterstudiengänge (*Anhänge der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Lehramt bzw. Masterstudiengänge Lehramt*) wurden Modulbeschreibungen für die bildungswissenschaftlichen Anteile (Professionalisierungsanteile) des Studiums vorgelegt, die alle erforderlichen Informationen beinhalten. Für das Modul *Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte*, das jeder Lehramtsstudierende unabhängig von der Wahl der Unterrichtsfächer und der

Schulform studieren muss, liegen ebenfalls aussagefähige Modulbeschreibungen vor (*Anhang der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Lehramt*).

Die Modulbeschreibungen des Unterrichtsfachs Technik liegen für jeden der vier Teilstudiengänge inklusive den Modulübersichtstabellen vor. Diese Modulbeschreibungen beinhalten alle erforderlichen Informationen (*Anhänge der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Lehramt bzw. für die Masterstudiengänge Lehramt*). Die Modulbeschreibungen für das Praxissemester in den Masterstudiengängen liegen in der Ordnung für das Praxissemester vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

In den zu reakkreditierenden Lehramtskombinationsstudiengängen werden für die Bachelorstudiengänge 180 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterstudiengänge 120 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

Die in den Teilstudiengängen zu erreichenden ECTS-Leistungspunkte sind jeweils in § 38 der *Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Lehramt bzw. Masterstudiengänge Lehramt* (s. Anlagen) angegeben und entsprechen den nordrhein-westfälischen Landesvorgaben für die Lehramtsausbildung.

Die insgesamt vergebenen fachbezogenen Leistungspunkte unterscheiden sich bei den vier Teilstudiengängen wie folgt:

	HRSGe	GyGe
Bachelor	60 ECTS-PUNKTE	72 ECTS-PUNKTE
Master	18 ECTS-PUNKTE	27 ECTS-PUNKTE

Unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorstudiums sind insgesamt für das Erreichen des Mastergrades 300 ECTS-Leistungspunkte erforderlich. Dies entspricht der Einstellungs Voraussetzung in den Vorbereitungsdienst (Referendariat). Dabei sind jedem der Module in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand der Studierenden ECTS-Leistungspunkte zugeordnet.

Laut § 7 der *Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Lehramt bzw. für die Masterstudiengänge Lehramt* der Universität Paderborn entspricht sowohl für die Bachelorstudiengänge als auch für die Masterstudiengänge ein ECTS-Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Arbeitsstunden. Der angenommene Arbeitsaufwand berücksichtigt Präsenz- und Selbststudium. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung sind vorgesehen.

Für die Module werden in der Regel mindestens fünf ECTS-Leistungspunkte vergeben (§ 9 der *Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Lehramt bzw. für die Masterstudiengänge Lehramt*).

Die Bachelorarbeiten haben einen Umfang von 12 ECTS-Leistungspunkten, für die Masterarbeiten werden 18 ECTS-Leistungspunkte vergeben (*siehe auch unter § 3 MRVO*). In allen Kombinationsstudiengängen werden pro Semester für die bildungswissenschaftlichen Anteile, die Unterrichtsfächer und die übergreifenden Anteile zusammen etwa 30 ECTS-Leistungspunkte erreicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)

Sachstand/Bewertung

Gemäß den Vorgaben des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (StAkkStV) werden die in einem Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder einer Berufsakademie in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen auf Antrag anerkannt, sofern kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim zuständigen Prüfungsausschuss.

In vorherigen Verfahren gab es zur Form der Regelung in den Ordnungen unterschiedliche Auffassungen von Agentur und Hochschule. Die Hochschule hat dem Akkreditierungsrat für die Beschlussfassung überarbeitete Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge HRSGe und GyGe vorgelegt, um anzuzeigen, dass Anerkennung und Anrechnung korrekt geregelt sind.

Der Akkreditierungsrat hat die Unterlagen geprüft und kam in der 114. Sitzung zu dem Ergebnis, dass die Regelungen zur Anrechnung von außerhalb von Hochschulen erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen jeweils in § 13 der Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den entsprechenden Studiengang (Bachelor/Master) GyGe sowie HRSGe entsprechend der landesrechtlichen Vorgaben (angemessen) angepasst worden sind. (Art. 2 Abs. 2 Staatsvertrag i.V. mit § 63a Abs. 7 HG NRW)

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Sachstand/Bewertung

In der Kooperationsvereinbarung zum Praxissemester ist die Kooperation zur Durchführung des Praxissemesters im Rahmen der Lehramtsausbildung zwischen der Universität Paderborn und den Studienseminaren, d.h. den Zentren für schulpraktische Lehrer*innenausbildung Paderborn, Detmold und Bielefeld, im Einvernehmen mit dem „Zentrum für Bildungsforschung und Lehrerbildung – PLAZ-Professional School“ geregelt. Die Vereinbarung und die Satzung der PLAZ-Professional School regeln u.a. die intensive und institutionalisierte Zusammenarbeit, um eine enge Bindung zwischen schulpraktischer Ausbildung und wissenschaftlicher Ausbildung und den daran Beteiligten beim Praxissemester zu verankern. Diese Vereinbarung ist Gegenstand der Anlagen zur Selbstdokumentation der Lehramtsausbildung in Paderborn.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Bei den zu akkreditierenden Studiengängen handelt es sich nicht um Joint-Degree-Programmes.

Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Da erst vor Kurzem sowohl die Kombinationsstudiengänge der Lehramtsausbildung als auch das fachaffine Cluster der Unterrichtsfächer begutachtet und akkreditiert wurden, konnte sich die Gutachtergruppe im Rahmen dieses Verfahrens auf die Spezifika der neuen Teilstudiengänge des Unterrichtsfachs Technik fokussieren. Hierbei standen vor allem die Zusammenstellung der Curricula, die Berücksichtigung der Fachinhalte und der Fachdidaktik sowie die personelle und nicht-personelle Ressourcenausstattung der neuen Teilstudiengänge im Vordergrund.

2.2 Kombinationsmodell

Die Universität Paderborn bietet Lehramtskombinationsstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (inklusive gymnasiale Oberstufe), das Lehramt an Berufskollegs und das Lehramt für sonderpädagogische Förderung an.

Die Bachelor-Lehramtsstudiengänge in Paderborn weisen bereits ein lehramts- und zugleich schulformbezogenes Profil auf, welches in den bildungswissenschaftlichen Anteilen der Studiengänge ausgebildet und auch mit der Abschlussbezeichnung *Bachelor of Education* zum Ausdruck gebracht wird. Die Bachelorstudiengänge bilden die Basis für die konsekutiven Lehramtsmasterstudiengänge. Darüber hinaus qualifizieren die Bachelorabschlüsse auch für Berufstätigkeiten im außerschulischen Bildungssektor und stellen somit einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Sämtliche Bachelor-Kombinationsstudiengänge beinhalten ein verpflichtendes Eignungs- und Orientierungspraktikum, das an einer Schule der entsprechenden Schulform absolviert wird, und ein Berufsfeldpraktikum außerhalb des Schulsystems.

Die Master-Kombinationsstudiengänge setzen die Ausbildung in den Fachwissenschaften (Unterrichtsfächer bzw. berufliche Fachrichtungen), den Fachdidaktiken und den bildungswissenschaftlichen bzw. berufspädagogischen Anteilen schulformbezogen fort und beinhalten ein durch Universität, Studienseminare und Schulen begleitetes verpflichtendes Praxissemester an einer Schule der entsprechenden Schulform, das curricular in den Kombinationsstudiengängen verankert ist und das in Teilen auch Bestandteil der bildungswissenschaftlichen Ausbildung ist. Die Masterabschlüsse fokussieren auf die Einstellung in den Vorbereitungsdienst (Referendariat) an öffentlichen Schulen, qualifizieren aber auch für andere Bildungsbereiche.

2.3 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.3.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Paderborner Lehramtsausbildung umfasst in dem hier zu akkreditierenden Unterrichtsfach Technik die Schulformen „Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ sowie „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“.

Beide Bachelor-Lehramtsteilstudiengänge weisen bereits lehramts- und schulformbezogene Profile (Bachelor of Education) aus, die primär für das Berufsfeld Schule aber auch für außerschulische Berufsfelder im entsprechenden Bildungssektor qualifizieren. In der Bachelorphase sollen die Studierenden die wissenschaftlichen Grundlagen für Berufsfelder, zu deren Aufgaben die Vermittlung von Wissen sowie das Gestalten von Lehr- und Lernumgebungen gehören, erwerben und erste praktische Erfahrungen im Hinblick auf berufliche Aufgaben sammeln und Schlüsselqualifikationen erlangen, die für Vermittlungsberufe wichtig sind. Das Bachelorstudium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf Fachwissen und deren Anwendung, die

Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für berufliche Handlungsfelder im Bildungssektor.

Das Masterstudium vertieft insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf Fachwissen (Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften) und dessen Beurteilung in Bezug auf Nutzen und Anwendung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenzen von Schüler*innen. Die erlangten Fähigkeiten werden im Laufe des Masterstudiums ausgebaut, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung und Reflexion in neuen berufsrelevanten Situationen wie z. B. im Rahmen des Praxissemesters, das in Begleitseminaren angeleitet wird und weitgehend eigenständige Entwicklungen und Bearbeitungen von Forschungsfragen sowie die Deutung entsprechender Ergebnisse unter Einbezug methodischer Standards beinhaltet. Dabei spielt das forschende Lernen eine große Rolle. Im Praxissemester leitet dies ein Begleitforschungsseminar an. Die Studierenden werden darauf vorbereitet, im Vorbereitungsdienst ersten eigenständigen Unterricht leisten und auf der Schulebene an der Realisierung von Projekten mitwirken zu können. Die spezifischen Kompetenzbeschreibungen des in diesem Fächercluster zu akkreditierenden Unterrichtsfachs Technik inklusive der fachdidaktischen Studienanteile sind jeweils in § 37 der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Lehramt bzw. für die Masterstudiengänge Lehramt beschrieben.

In den Lehramtsstudiengängen lernen Studierende ihr jeweiliges Fach bzw. ihren Lernbereich bzw. den gewählten Förderschwerpunkt als lebendige Disziplin kennen und erwerben die Fähigkeit, sich selbstständig in neue Fachgebiete einzuarbeiten und sie gegebenenfalls in Bildungsprozesse und Schulentwicklung einzubringen. Im Rahmen der Studienprogramme wird dabei das eigenständige analytische und abstrakte Denken geschult, Ausdauer in Problemlöseprozessen trainiert und die Fähigkeit zur Zusammenarbeit vermittelt. Zudem finden studienbegleitend neben der Vermittlung aktuellen Wissens Reflexionen eigener Lernerfahrungen statt.

Da die hier zu akkreditierenden Teilstudiengänge die Absolventinnen und Absolventen zu einer erfolgreichen Tätigkeit im Beruf über das gesamte Berufsleben hinweg befähigen sollen, ist das Curriculum daher nicht auf die Vermittlung aktuell gültiger Inhalte beschränkt, sondern hat theoretisch untermauerte grundlegende Konzepte und Methoden zum Inhalt, die über aktuelle Trends hinweg Bestand haben. Diesem Globalziel trägt das Studienprogramm der Lehramtsteilstudiengänge in seiner gesamten Gestaltung Rechnung.

Mit dem erfolgreichen Absolvieren der für das jeweilige Lehramt unter Berücksichtigung der Unterrichtsfächer/Lernbereiche/Förderschwerpunkte zu erbringenden beiden Hochschulabschlüsse sind gemäß § 9 und § 10 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (LABG) in Nordrhein-Westfalen die in der Hochschule zu erbringenden fachlichen Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst (Referendariat) für das jeweilige Lehramt erfüllt. Der Master of Education (M.Ed.) stellt den zweiten der zu absolvierenden Hochschulabschlüsse dar.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Teilstudiengang 01: Unterrichtsfach Technik im Bachelorstudiengang Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (B.Ed.)

Sachstand

Die unter a) Studiengangsübergreifende Aspekte aufgeführten Aussagen zu Qualifikationszielen und Abschlussniveau schließen den Teilstudiengang 01 ein.

Durch das Studium des Unterrichtsfachs Technik im Rahmen des Bachelor-Kombinationsstudiengangs Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (B.Ed.) sollen die Studierenden grundlegende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Qualifikationen mit Bezug zum Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen erwerben. Der Teilstudiengang des Unterrichtsfachs Technik weist dabei eine modulare Struktur und eine kompetenzorientierte Ausgestaltung auf. In den einzelnen Modulen wird die Entwicklung fachlicher, überfachlicher, methodischer und fachdidaktischer Kompetenzen der Studierenden angestrebt.

In der Bachelorphase des Unterrichtsfachs Technik für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen werden die Grundlagen des Fachwissens und der methodischen Verarbeitung in diesem Feld gelegt. Hierzu werden grundlegende Konzepte präsentiert, eine fundierte Ausbildung in den Grundlagen vermittelt sowie erweiternde und vertiefende Module einzelner Gebiete angeboten. Begleitet wird das fachwissenschaftliche Studium durch ein fachdidaktisches Lehrangebot zur Vorbereitung der Studierenden, Inhalte zum Fach Technik in der Schule und auch in anderen Tätigkeitsfeldern im Bildungsbereich vermitteln zu können.

In den fachwissenschaftlichen Studien des Unterrichtsfaches Technik sollen die Studierenden folgende Kompetenzen erwerben:

Die Studierenden

- verfügen über elementare Wissensstrukturen aus der schulisch bedeutsamen technischen Grundbildung,
- verfügen über ein Verständnis der Inhaltsfelder des Unterrichtsfaches Technik und
- wenden für Technik typische Erkenntnismethoden wie experimentelle Arbeitsverfahren an.

In den fachdidaktischen Studien des Unterrichtsfaches Technik sollen die Studierenden folgende Kompetenzen erwerben:

Die Studierenden

- haben ein anschlussfähiges technikdidaktisches Basiswissen über Lernvorgänge im Technikunterricht und schulische sowie außerschulische Bildungsprozesse erworben,
- verfügen über elementare Einsichten zur Entwicklung und Förderung technikbezogener Interessen,
- kommunizieren über Lehr-, Lern- und Bildungszusammenhänge unter Verwendung von technikdidaktischen Fachbegriffen,
- können technikdidaktische Theorien und Konzepte reflektieren, kritisch bewerten und zur Planung und Durchführung von Unterricht nutzen,
- können Aufbau, Ziele und Inhalte von Lehrplänen analysieren,
- erkennen und beurteilen inklusionsspezifische Fragestellungen und Ansatzpunkte im Technikunterricht,
- können exemplarische Inhalte für heterogene Lerngruppen auswählen, elementarisieren und curricular anordnen zur Vorbereitung eines inklusiven Umgangs mit Heterogenität und
- verfügen über grundlegende Kompetenzen, Bildungsangebote so auszurichten, dass Schülerinnen und Schüler auf die Herausforderungen von Digitalisierung und Mediatisierung im Sinne von fachbezogenem Umgang mit digitalen Medien angemessen reagieren können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium gelangt zu der Ansicht, dass der Teilstudiengang Technik im Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen (B.Ed.) der Vermittlung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Grundlagen, Methodenkompetenz und schulbezogener Qualifikationen im Bereich der Bildung der Sekundarstufe I Rechnung trägt und bereits auf Bachelorniveau eine breite wissenschaftliche Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen sicherstellen kann. Das Gutachtergremium konnte sich anhand der Unterlagen davon überzeugen, dass der Teilstudiengang Technik eine modulare Struktur und eine kompetenzorientierte Ausgestaltung aufweist. Nach Ansicht des Gutachtergremiums sind die einzelnen Module des Unterrichtsfaches Technik

geeignet, bei den Studierenden fachwissenschaftliche und auch überfachliche, methodische und fachdidaktische Kompetenzen für den Technikunterricht in der Sekundarstufe I zu generieren.

Anhand der Modulbeschreibungen für das Studium des Unterrichtsfachs Technik im Anhang des Selbstberichts konnte sich das Gutachtergremium ein Bild machen, wie die Lernergebnisse (learning outcomes) im Detail erworben werden können.

Die Studierenden werden nach Ansicht der Gutachtergruppe anhand ihres Einblicks in die grundlegenden wissenschaftlichen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden der inhaltlichen Schwerpunkte des Faches Technik befähigt, diese Erkenntnisse und Methoden in den zentralen Einsatzbereichen der Technik anzuwenden.

Überzeugend wird dem Themenfeld „Digitalisierung“ Rechnung getragen. Im Zusammenhang mit der Förderung des digitalen Kompetenzaufbaus, welcher die Studierenden auch dahingehend befähigen soll, Planung, Durchführung und Evaluation von Unterrichtsszenarien unter Berücksichtigung der digitalen Möglichkeiten zu gestalten, sei an dieser Stelle auch auf das Paderborner Rahmenmodell verwiesen. Absolvent*innen sollen weiterhin dazu befähigt werden, Unterrichtskonzepte und -medien auch für heterogene Lerngruppen fachlich planen, inhaltlich bewerten und Themen der Technik adressatengerecht in exemplarische Unterrichtsszenarien einbringen zu können. Sie sollen Denkstrukturen und Vorstellungen von Schülerinnen und Schülern analysieren sowie individuelle Lernfortschritte fördern und bewerten können.

Auch der Persönlichkeitsentwicklung der Absolventinnen und Absolventen trägt der Teilstudiengang Technik Rechnung und umfasst nach Meinung des Gutachtergremiums die verantwortungsvolle gesellschaftliche und bildungspolitische Rolle der zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer bezüglich Heterogenität als gesellschaftliche Tatsache.

Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anforderungen des Unterrichtsfachs Technik im Bachelor-Kombinationsstudiengang Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Gesamtschulen (B.Ed.) umfassen nach Meinung des Gutachtergremiums die Aspekte Wissen und Verstehen in Form von Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis bzw. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen durch Nutzung und Transfer und wissenschaftliche Innovation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität als Lehrkraft für das Fach Elektrotechnik. Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anforderungen des Curriculums in Bezug auf das Unterrichtsfach Technik erweisen sich nach Ansicht des Gutachtergremiums als stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Teilstudiengang 02: Unterrichtsfach Technik im Masterstudiengang Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (M.Ed.)

Sachstand

Die unter a) Studiengangsübergreifende Aspekte aufgeführten Aussagen zu Qualifikationszielen und Abschlussniveau schließen den Teilstudiengang 02 ein.

Durch das Studium des Unterrichtsfachs Technik im Rahmen des Master-Kombinationsstudiengangs Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (M.Ed.) sollen die Studierenden fundierte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Qualifikationen für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen erwerben. Der Teilstudiengang des Unterrichtsfachs Technik weist eine modulare Struktur und eine kompetenzorientierte Ausgestaltung auf. In den einzelnen Modulen wird die Entwicklung fachlicher, überfachlicher, methodischer und fachdidaktischer Kompetenzen der Studierenden angestrebt.

Der Abschluss der fachdidaktischen Studienanteile des Unterrichtsfachs Technik vermittelt die Kompetenzen, Ziele und Inhalte des Technikunterrichts formulieren und begründen zu können, den allgemeinbildenden Gehalt fachlicher Inhalte und Methoden bestimmen und dessen Bedeutung in einer zunehmend digitalisierten Welt reflektieren zu können und Theorien der Vermittlung

der Ziele des Technikunterrichts zu verstehen und in Beziehung setzen zu können. Die Absolventinnen und Absolventen können Denkstrukturen von Lernenden vor dem Hintergrund theoretischer Ansätze und empirischer Befunde analysieren und fachliche sowie fächerverbindende Unterrichtsziele formulieren und begründen. Die Studierenden erlangen auch die Fähigkeit, die Heterogenität der Lernausgangslagen als Faktor der Planung des Technikunterrichts zu berücksichtigen, Inklusions- und Exklusionswirkungen didaktischer Entscheidungen zu reflektieren und in der Praxisphase exemplarisch Unterricht unter Einbezug digitaler Medien auf der Basis fachdidaktischer Konzepte analysieren, planen, erproben und reflektieren zu können.

Die angehenden Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschullehrer*innen kennen verschiedene Formen der Leistungserfassung und -bewertung. Sie sind mit der Differenzierung und individuellen Förderung im Technikunterricht vertraut, kennen Theorien und Forschungsergebnisse zum Lehren und Lernen mit digitalen Lernmedien und Lernumgebungen im Technikunterricht an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und können das eigene Rollenverständnis als Lehrerin bzw. Lehrer reflektieren und einen Habitus des forschenden Lernens ausbilden.

In den fachwissenschaftlichen Studien des Unterrichtsfaches Technik sollen die Studierenden folgende Kompetenzen erwerben:

Die Studierenden

- verfügen über vertiefte Wissensstrukturen aus der schulisch bedeutsamen technischen Grundbildung,
- verfügen über ein qualifiziertes Verständnis der Inhaltsfelder des Unterrichtsfaches Technik in der Sekundarstufe I,
- können technikbezogenes Wissen in alltäglichen und fachübergreifenden Zusammenhängen anwenden,
- wenden für Technik typische Erkenntnismethoden wie experimentelle Arbeitsverfahren an und
- können technische Fragestellungen und Probleme experimentell bearbeiten und lösen.

In den fachdidaktischen Studien des Unterrichtsfaches Technik sollen die Studierenden folgende Kompetenzen erwerben:

Die Studierenden

- sind befähigt, technikdidaktische Theorieelemente und Prinzipien, Erkenntnisse, Einsichten zur Unterrichtsplanung und -analyse sowie zur Lerndiagnostik anzuwenden,
- verfügen über die Fähigkeit, reale Unterrichtsabläufe im Hinblick auf prognostizierte Erwartungen des konstruierten Modells zu analysieren,
- sind in der Lage, in unterrichtlichen Zusammenhängen situativ zu handeln bzw. zu reagieren,
- sind in der Lage, Unterrichtsplanung in Bezug auf Förderbedarf in inklusiven Lerngruppen abzustimmen,
- erkennen und beurteilen auch komplexe inklusionsspezifische Fragestellungen und differenzierte Ansatzpunkte im Unterricht,
- sind in der Lage, exemplarische Inhalte für heterogene Lerngruppen auszuwählen, zu elementarisieren und curricular anzuordnen zur Vorbereitung eines inklusiven Umgangs mit Heterogenität,
- verfügen über ein differenziertes Selbstkonzept in ihrer Rolle als zukünftige Lehrkräfte und

- verfügen über Kompetenzen, Bildungsangebote fachbezogen so auszurichten, dass Schülerinnen und Schüler auf die Herausforderungen von Digitalisierung und Mediatisierung im Sinne kompetenten Medienhandelns angemessen reagieren können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe vertritt die Ansicht, dass die in den Unterlagen des Teilstudiengangs Unterrichtsfach Technik im Rahmen des Master-Kombinationsstudiengangs Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (M.Ed.) aufgeführten Qualifikationsziele und die intendierten Lernergebnisse in Bezug auf die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile dieses Unterrichtsfachs stimmig formuliert sind, die im Bachelorstudium erworbenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Qualifikationen mit Bezug zur Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule erweitern und vertiefen und somit zu einer wissenschaftlichen Befähigung der angehenden Lehrerinnen und Lehrer für die Sekundarstufe I beitragen. Die Gutachtergruppe konnte sich anhand der Unterlagen davon überzeugen, dass der Teilstudiengang des Unterrichtsfachs Technik die modulare Struktur und die kompetenzorientierte Ausgestaltung des Bachelorstudiengangs auf Masterniveau fortführt. Nach Ansicht der Gutachtergruppe sind die einzelnen Mastermodule des Unterrichtsfachs Technik geeignet, bei den Studierenden fachwissenschaftliche und auch überfachliche, methodische und fachdidaktische Kompetenzen für den Technikunterricht für die Schulformen der Sekundarstufe I zu generieren.

Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anforderungen des Unterrichtsfachs Technik im Master-Kombinationsstudiengang Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (M.Ed.) umfassen nach Meinung der Gutachtergruppe die Aspekte Wissen und Verstehen in Form von Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis bzw. Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen durch Nutzung und Transfer und wissenschaftliche Innovation im Bereich der Medienkompetenz und der Mediendidaktik, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität als Lehrkraft für das Fach Technik an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen. Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anforderungen des Curriculums in Bezug auf das Unterrichtsfach Technik erweisen sich nach Ansicht der Gutachtergruppe als stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Die Gutachtergruppe vertritt die Meinung, dass das fachliche und wissenschaftliche Abschlussniveau des Teilstudiengangs zum Unterrichtsfach Technik geeignet ist, die Studierenden dazu zu befähigen, ein solides und strukturiertes Fachwissen zu den grundlegenden Gebieten der Technik aufzubauen, auf das sie zurückgreifen und welches sie weiter ausbauen können. Die Gutachter vertreten die Meinung, dass sich die Absolventinnen und Absolventen aufgrund ihres Einblicks in Modellieren und Anwendungen weiteres Fachwissen erschließen können und mit fundamentalen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden der Technikvermittlung vertraut sind.

Zusätzlich gelangt die Gutachtergruppe zu der Einschätzung, dass das fachdidaktische Abschlussniveau des Teilstudiengangs des Unterrichtsfachs Technik dazu geeignet ist, die Studierenden zu befähigen, ein solides und strukturiertes Wissen über Positionen und Strukturierungsansätze in der Technikdidaktik aufzubauen und fachwissenschaftliche Inhalte auf ihre Bildungswirksamkeit hin und unter didaktischen Aspekten analysieren zu können. Die Studierenden werden weiterhin befähigt, differenzierte Lernumgebungen mit besonderer Berücksichtigung von inklusionsorientiertem Unterricht zu entwickeln, die Grundlagen fach- und anforderungsgerechter Leistungsbeurteilung zu verwenden und den Einsatz von digitalen Werkzeugen bei der Planung von Lernumgebungen zu nutzen.

Der Masterstudiengang vermittelt nach Ansicht der Gutachtergruppe auf dem Sektor des Unterrichtsfachs Technik die Befähigung der Absolventinnen und Absolventen, in den Vorbereitungsdienst (Referendariat) für dieses Unterrichtsfach eintreten zu können und gleichfalls die

Voraussetzungen für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit in außerschulischen Berufsfeldern im Bildungsbereich der Technik.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Teilstudiengang 03: Unterrichtsfach Technik im Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (B.Ed.)

Sachstand

Die unter a) Studiengangsübergreifende Aspekte aufgeführten Aussagen zu Qualifikationszielen und Abschlussniveau schließen den Teilstudiengang 03 ein.

Durch das Studium des Unterrichtsfachs Technik im Rahmen des Bachelor-Kombinationsstudiengangs Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (B.Ed.) sollen die Studierenden grundlegende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Qualifikationen mit Bezug zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen erwerben. Der Teilstudiengang des Unterrichtsfachs Technik weist dabei eine modulare Struktur und eine kompetenzorientierte Ausgestaltung auf. In den einzelnen Modulen wird die Entwicklung fachlicher, überfachlicher, methodischer und fachdidaktischer Kompetenzen der Studierenden angestrebt.

In der Bachelorphase des Unterrichtsfachs Technik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen werden die Grundlagen des Fachwissens und der methodischen Verarbeitung in diesem Feld gelegt. Hierzu werden grundlegende Konzepte präsentiert, eine fundierte Ausbildung in den Grundlagen vermittelt sowie erweiternde und vertiefende Module einzelner Gebiete angeboten. Begleitet wird das fachwissenschaftliche Studium durch ein fachdidaktisches Lehrangebot zur Vorbereitung der Studierenden, Inhalte zum Fach Technik in der Schule und auch in anderen Tätigkeitsfeldern im Bildungsbereich vermitteln zu können.

In den fachwissenschaftlichen Studien des Unterrichtsfaches Technik sollen die Studierenden folgende Kompetenzen erwerben:

Die Studierenden

- verfügen über grundlegende Wissensstrukturen aus der schulisch bedeutsamen technischen Grundbildung,
- verfügen über ein qualifiziertes Verständnis der Inhaltsfelder des Unterrichtsfaches Technik und
- wenden für Technik typische Erkenntnismethoden wie experimentelle Arbeitsverfahren an.

In den fachdidaktischen Studien des Unterrichtsfaches Technik sollen die Studierenden folgende Kompetenzen erwerben:

Die Studierenden

- haben ein anschlussfähiges technikdidaktisches Basiswissen über Lernvorgänge im Technikunterricht und schulische sowie außerschulische Bildungsprozesse erworben,
- verfügen über grundlegende Einsichten zur Entwicklung und Förderung technikbezogener Interessen,
- kommunizieren adressatengerecht über Lehr-, Lern- und Bildungszusammenhänge unter Verwendung von technikdidaktischen Fachbegriffen,
- können technikdidaktische Theorien und Konzepte reflektieren, kritisch bewerten und zur Planung und Durchführung von Unterricht nutzen,
- können Aufbau, Ziele und Inhalte von Lehrplänen analysieren und kritisch bewerten,

- erkennen und beurteilen inklusionsspezifische Fragestellungen und Ansatzpunkte im Technikunterricht,
- können exemplarische Inhalte für heterogene Lerngruppen auswählen, elementarisieren und curricular anordnen zur Vorbereitung eines inklusiven Umgangs mit Heterogenität und
- verfügen über grundlegende Kompetenzen, Bildungsangebote so auszurichten, dass Schülerinnen und Schüler auf die Herausforderungen von Digitalisierung und Mediatisierung im Sinne von fachbezogenem Umgang mit digitalen Medien angemessen reagieren können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium gelangt zu der Ansicht, dass der Teilstudiengang Technik im Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (B.Ed.) der Vermittlung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Grundlagen, Methodenkompetenz und schulbezogener Qualifikationen im Bereich der Bildung der Sekundarstufe I und II Rechnung trägt und bereits auf Bachelorniveau eine breite wissenschaftliche Qualifizierung der Absolventinnen und Absolventen sicherstellen kann. Das Gutachtergremium konnte sich anhand der Unterlagen davon überzeugen, dass der Teilstudiengang Technik eine modulare Struktur und eine kompetenzorientierte Ausgestaltung aufweist. Nach Ansicht des Gutachtergremiums sind die einzelnen Module des Unterrichtsfaches Technik geeignet, bei den Studierenden fachwissenschaftliche und auch überfachliche, methodische und fachdidaktische Kompetenzen für den Technikunterricht in der Sekundarstufe I und II zu generieren.

Anhand der Modulbeschreibungen für das Studium des Unterrichtsfaches Technik im Anhang des Selbstberichts konnte sich das Gutachtergremium ein Bild machen, wie die Lernergebnisse (learning outcomes) im Detail erworben werden können.

Die Studierenden werden nach Ansicht der Gutachtergruppe anhand ihres Einblicks in die grundlegenden wissenschaftlichen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden der inhaltlichen Schwerpunkte des Faches Technik befähigt, diese Erkenntnisse und Methoden in den zentralen Einsatzbereichen der Technik anzuwenden.

Überzeugend wird dem Themenfeld „Digitalisierung“ Rechnung getragen. Im Zusammenhang mit der Förderung des digitalen Kompetenzaufbaus, welcher die Studierenden auch dahingehend befähigen soll, Planung, Durchführung und Evaluation von Unterrichtsszenarien unter Berücksichtigung der digitalen Möglichkeiten zu gestalten, sei an dieser Stelle auch auf das Paderborner Rahmenmodell verwiesen. Absolvent*innen sollen weiterhin dazu befähigt werden, Unterrichtskonzepte und -medien auch für heterogene Lerngruppen fachlich planen, inhaltlich bewerten und Themen der Technik adressatengerecht in exemplarische Unterrichtsszenarien einbringen zu können. Sie sollen Denkstrukturen und Vorstellungen von Schülerinnen und Schülern analysieren sowie individuelle Lernfortschritte fördern und bewerten können.

Auch der Persönlichkeitsentwicklung der Absolventinnen und Absolventen trägt der Teilstudiengang Technik Rechnung und umfasst nach Meinung des Gutachtergremiums die verantwortungsvolle gesellschaftliche und bildungspolitische Rolle der zukünftigen Lehrerinnen und Lehrer bezüglich Heterogenität als gesellschaftliche Tatsache.

Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anforderungen des Unterrichtsfaches Technik im Bachelor-Kombinationsstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (B.Ed.) umfassen nach Meinung des Gutachtergremiums die Aspekte Wissen und Verstehen in Form von Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis sowie Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen durch Nutzung und Transfer und wissenschaftliche Innovation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität als Lehrkraft für das Fach Elektrotechnik. Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anforderungen des Curriculums in Bezug auf das Unterrichtsfach Technik erweisen sich nach Ansicht des Gutachtergremiums als stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Teilstudiengang 04: Unterrichtsfach Technik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (M.Ed.)

Sachstand

Die unter a) Studiengangsübergreifende Aspekte aufgeführten Aussagen zu Qualifikationszielen und Abschlussniveau schließen den Teilstudiengang 04 ein.

Durch das Studium des Unterrichtsfachs Technik im Rahmen des Master-Kombinationsstudiengangs Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (M.Ed.) sollen die Studierenden fundierte fachwissenschaftliche und fachdidaktische Qualifikationen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen erwerben. Der Teilstudiengang des Unterrichtsfachs Technik weist eine modulare Struktur und eine kompetenzorientierte Ausgestaltung auf. In den einzelnen Modulen wird die Entwicklung fachlicher, überfachlicher, methodischer und fachdidaktischer Kompetenzen der Studierenden angestrebt.

Der Abschluss der fachdidaktischen Studienanteile des Unterrichtsfachs Technik vermittelt die Kompetenzen, Ziele und Inhalte des Technikunterrichts formulieren und begründen zu können, den allgemeinbildenden Gehalt fachlicher Inhalte und Methoden bestimmen und dessen Bedeutung in einer zunehmend digitalisierten Welt reflektieren zu können und Theorien der Vermittlung der Ziele des Technikunterrichts zu verstehen und in Beziehung setzen zu können. Die Absolventinnen und Absolventen können Denkstrukturen von Lernenden vor dem Hintergrund theoretischer Ansätze und empirischer Befunde analysieren und fachliche sowie fächerverbindende Unterrichtsziele formulieren und begründen. Die Studierenden erlangen auch die Fähigkeit, die Heterogenität der Lernausgangslagen als Faktor der Planung des Technikunterrichts zu berücksichtigen, Inklusions- und Exklusionswirkungen didaktischer Entscheidungen zu reflektieren und in der Praxisphase exemplarisch Unterricht unter Einbezug digitaler Medien auf der Basis fachdidaktischer Konzepte analysieren, planen, erproben und reflektieren zu können.

Die angehenden Gymnasien- und Gesamtschullehrer*innen kennen verschiedene Formen der Leistungserfassung und -bewertung. Sie sind mit der Differenzierung und individuellen Förderung im Technikunterricht vertraut, kennen Theorien und Forschungsergebnisse zum Lehren und Lernen mit digitalen Lernmedien und Lernumgebungen im Technikunterricht an Gymnasien und Gesamtschulen und können das eigene Rollenverständnis als Lehrerin bzw. Lehrer reflektieren und einen Habitus des forschenden Lernens ausbilden.

In den fachwissenschaftlichen Studien des Unterrichtsfaches Technik sollen die Studierenden folgende Kompetenzen erwerben:

Die Studierenden

- verfügen über vertiefte und komplexe Wissensstrukturen aus der schulisch und außerschulisch bedeutsamen technischen Grundbildung,
- verfügen über ein qualifiziertes Verständnis der Inhaltsfelder des Unterrichtsfaches Technik in der Sekundarstufe I und II,
- können technikbezogenes Wissen in alltäglichen und fachübergreifenden Zusammenhängen anwenden,
- wenden für Technik typische Erkenntnismethoden wie experimentelle Arbeitsverfahren an und
- können technische Fragestellungen und Probleme experimentell bearbeiten und lösen.

In den fachdidaktischen Studien des Unterrichtsfaches Technik sollen die Studierenden folgende Kompetenzen erwerben:

Die Studierenden

- sind befähigt, komplexe technikdidaktische Theorieelemente und Prinzipien, Erkenntnisse, Einsichten zur Unterrichtsplanung und -analyse sowie zur Lerndiagnostik adressatengerecht und theoriebasiert anzuwenden,
- verfügen über die Fähigkeit, reale Unterrichtsabläufe im Hinblick auf prognostizierte Erwartungen des konstruierten Modells zu analysieren und zu evaluieren,
- sind in der Lage, in unterrichtlichen Zusammenhängen situativ zu handeln bzw. zielorientiert und lerngruppenspezifisch zu reagieren,
- sind in der Lage, Unterrichtsplanung in Bezug auf heterogenen Förderbedarf in inklusiven Lerngruppen abzustimmen und adäquat anzupassen,
- erkennen und beurteilen komplexe inklusionsspezifische Fragestellungen und komplexe Ansatzpunkte im Unterricht und in außerschulischen Situationen,
- sind in der Lage, adressatenspezifische Inhalte und Methoden für heterogene Lerngruppen auszuwählen, zu elementarisieren und curricular anzuordnen zur Vorbereitung eines inklusiven Umgangs mit Heterogenität,
- verfügen über ein differenziertes Selbstkonzept in ihrer Rolle als zukünftige Techniklehrkräfte und
- verfügen über Kompetenzen, Bildungsangebote fachbezogen so auszurichten und zu entwickeln, dass Schülerinnen und Schüler auf die Herausforderungen von Digitalisierung und Mediatisierung im Sinne kompetenten Medienhandelns angemessen reagieren können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe vertritt die Ansicht, dass die in den Unterlagen des Teilstudiengangs Unterrichtsfach Technik im Rahmen des Master-Kombinationsstudiengangs Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (M.Ed.) aufgeführten Qualifikationsziele und die intendierten Lernergebnisse in Bezug auf die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteile dieses Unterrichtsfachs stimmig formuliert sind, die im Bachelorstudium erworbenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Qualifikationen mit Bezug zum Gymnasium und zur Gesamtschule erweitern und vertiefen und somit zu einer wissenschaftlichen Befähigung der angehenden Lehrerinnen und Lehrer für die Sekundarstufe I und II beitragen. Die Gutachtergruppe konnte sich anhand der Unterlagen davon überzeugen, dass der Teilstudiengang des Unterrichtsfachs Technik die modulare Struktur und die kompetenzorientierte Ausgestaltung des Bachelorstudiengangs auf Masterniveau fortführt. Nach Ansicht der Gutachtergruppe sind die einzelnen Mastermodule des Unterrichtsfachs Technik geeignet, bei den Studierenden fachwissenschaftliche und auch überfachliche, methodische und fachdidaktische Kompetenzen für den Technikunterricht für die Schulformen der Sekundarstufe I und II zu generieren.

Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anforderungen des Unterrichtsfachs Technik im Master-Kombinationsstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (M.Ed.) umfassen nach Meinung der Gutachtergruppe die Aspekte Wissen und Verstehen in Form von Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis sowie Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen durch Nutzung und Transfer und wissenschaftliche Innovation im Bereich der Medienkompetenz und der Mediendidaktik, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität als Lehrkraft für das Fach Technik an Gymnasien und Gesamtschulen. Die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anforderungen des Curriculums in Bezug auf das Unterrichtsfach Technik erweisen sich nach Ansicht der Gutachtergruppe als stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Die Gutachtergruppe vertritt die Meinung, dass das fachliche und wissenschaftliche Abschlussniveau des Teilstudiengangs zum Unterrichtsfach Technik geeignet ist, die Studierenden dazu zu befähigen, ein solides und strukturiertes Fachwissen zu den grundlegenden Gebieten der Technik aufzubauen, auf das sie zurückgreifen und welches sie weiter ausbauen können. Die

Gutachter vertreten die Meinung, dass sich die Absolventinnen und Absolventen aufgrund ihres Einblicks in Modellieren und Anwendungen weiteres Fachwissen erschließen können und mit fundamentalen Erkenntnis- und Arbeitsmethoden der Technikvermittlung vertraut sind.

Zusätzlich gelangt die Gutachtergruppe zu der Einschätzung, dass das fachdidaktische Abschlussniveau des Teilstudiengangs des Unterrichtsfachs Technik dazu geeignet ist, die Studierenden zu befähigen, ein solides und strukturiertes Wissen über Positionen und Strukturierungsansätze in der Technikdidaktik aufzubauen und fachwissenschaftliche Inhalte auf ihre Bildungswirksamkeit hin und unter didaktischen Aspekten analysieren zu können. Die Studierenden werden weiterhin befähigt, differenzierte Lernumgebungen mit besonderer Berücksichtigung von inklusionsorientiertem Unterricht zu entwickeln, die Grundlagen fach- und anforderungsgerechter Leistungsbeurteilung zu verwenden und den Einsatz von digitalen Werkzeugen bei der Planung von Lernumgebungen zu nutzen.

Der Masterstudiengang vermittelt nach Ansicht der Gutachtergruppe auf dem Sektor des Unterrichtsfachs Technik die Befähigung der Absolventinnen und Absolventen, in den Vorbereitungsdienst (Referendariat) für dieses Unterrichtsfach eintreten zu können und gleichfalls die Voraussetzungen für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit in außerschulischen Berufsfeldern im Bildungsbereich der Technik.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.3.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das Lehramtsmodell der Universität Paderborn stellt einen standortspezifischen Weg dar, den Erwerb von Professionalität in der Bachelor- und Masterstruktur mit Blick auf den zukünftigen Lehrerberuf durch Orientierung an entsprechenden Standards zu sichern und dabei im Sinne von Polyvalenz auch den Erwerb von Berufsfähigkeiten für den außerschulischen Bildungssektor – insbesondere auf Bachelorebene – zu ermöglichen. Gemäß dem Leitbild der Universität Paderborn liegt der Fokus der Curricula jedoch auf der professionellen Ausrichtung hinsichtlich des Lehrerberufs. Entsprechend werden ein Bachelor of Education (B.Ed.) und ein Master of Education (M.Ed.) vergeben. Die Curricula der Lehramtsstudiengänge weisen durch das Studium von zwei bis drei Unterrichtsfächern (bzw. Fachrichtungen der beruflichen Bildung und Lernbereichen), die meist unterschiedlichen Fachkulturen angehören, in Verbindung mit den bildungswissenschaftlichen Studienanteilen jedoch Polyvalenz auf.

Um die Qualifikationsziele und die Studierbarkeit der Lehramtsstudiengänge in der Regelstudienzeit zu gewährleisten, existieren an der Universität Paderborn Strukturmodelle, die den Aufbau und die Verteilung von ECTS-Leistungspunkten jeweils für die Bachelor- und die Masterstudiengänge festlegen. Diese Strukturmodelle basieren auf den Vorgaben des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG) und der Lehramtszugangsverordnung (LZV) von Nordrhein-Westfalen. Abweichungen erfolgen ausschließlich in dem in der Lehramtszugangsverordnung zulässigen Rahmen, der ein Unter- oder Überschreiten der vom Land festgesetzten Leistungspunkte um jeweils drei Leistungspunkte erlaubt.

Die Curricula aller Lehramtsstudiengänge sehen Praxisphasen vor. Die Studierenden absolvieren im Bachelorstudium ein in die Bildungswissenschaften eingebundenes Eignungs- und Orientierungspraktikum und ein Berufsfeldpraktikum. In die Lehramtsmasterstudiengänge ist ein Praxissemester integriert, das ebenfalls curricular verankert ist. Die Studierenden durchlaufen im Rahmen ihres Studiums eine Variation von Lehr-, Lern- und Prüfungsformen. Alle Lehramtsstudierenden absolvieren – unabhängig vom spezifischen Schulformbezug – Module, in denen der Erwerb von Schlüsselqualifikationen ein integraler Bestandteil ist. Durch das Angebot von Wahlpflichtveranstaltungen werden Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium gegeben.

Das Curriculum sämtlicher Lehramtsteilstudiengänge orientiert sich an den spezifischen Anforderungen der jeweiligen Schulformen und der Fächer, wie in den Beschreibungen der Teilstudiengänge 01 bis 04 im Folgenden ausgeführt wird. Gemäß dem Paderborner Rahmenkonzept zur Veränderung medien- und digitalisierungsbezogener Bildungsinhalte sind fachbezogene Aufgaben- und Reflexionsfelder unter der Perspektive von Erfahrungen, Reflexion und Handeln in einzelnen Modulen aller Lehramtsstudiengänge verankert.

An den Modulübersichten in § 38 der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnungen werden die Modulstruktur und die Verteilung der studentischen Arbeitsbelastung bzw. der ECTS-Leistungspunkte für alle hier zu akkreditierenden Teilstudiengänge ersichtlich. Um das Erreichen der Qualifikationsziele auf Abschlussniveau (Bachelor bzw. Master) zu gewährleisten, sind der Aufbau und die Konzeption der Module an einer stufenweisen Kompetenzentwicklung orientiert (hierzu siehe Studienverlaufspläne im Anhang der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnungen).

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Teilstudiengang 01: Unterrichtsfach Technik im Bachelorstudiengang Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (B.Ed.)

Sachstand

Die unter a) Studiengangsübergreifende Aspekte aufgeführten Aussagen zum Curriculum schließen den Teilstudiengang 01 ein.

Das Studium des Unterrichtsfachs Technik (Teilstudiengang) im Bachelor-Kombinationsstudiengang Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (B.Ed.) umfasst insgesamt 60 ECTS-Leistungspunkte.

Das Modulkonzept des Teilstudiengangs umfasst 10 Module mit insgesamt 60 Leistungspunkten (davon entfallen 14 ECTS-PUNKTE auf fachdidaktische Studien inklusive 2 ECTS-Punkte auf inklusionsorientierte Fragestellungen). Von den 10 Modulen sind 9 Module Pflichtmodule, welche um ein Wahlpflichtmodul ergänzt werden.

Die fachdidaktischen Anteile werden vor allem in den Modulen „Einführung in das Lehramtsstudium Technik“ (5 ECTS-Punkte) und „Basismodul Technikdidaktik mit integrierter Fachpraxis“ (9 ECTS-Punkte) berücksichtigt. Im letzteren erfolgt die Verknüpfung von theoretischen Inhalten und fachbezogenen Praktika (Praktikum Energietechnik und Praktikum Fertigungstechnik HRSGe). Ein Wahlpflichtkatalog liegt für das Modul „Katalog Technik im Kontext“ (6 ECTS-Punkte) vor. Dort werden übergreifende Fachinhalte angeboten und die Studierenden können nach Interesse und Motivation selbst entscheiden, welche Veranstaltung sie wählen.

Das Curriculum beinhaltet zwei Besonderheiten – zum einen ist dies das Modul „Technische Methoden und Verfahren I“, welches mit 4 ECTS-Punkten die Modulmindestgröße unterschreitet. Zum anderen ist das „Basismodul Technikdidaktik mit integrierter Fachpraxis“ zu nennen, welches sich über drei Semester erstreckt.

In das Curriculum des Bachelorstudiengangs sind Praxiselemente integriert. Die Studierenden des Unterrichtsfaches Technik können das vierwöchige Berufsfeldpraktikum von Lehrenden des Faches betreuen lassen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist das Curriculum des Unterrichtsfaches Technik im Rahmen des Bachelor-Kombinationsstudiengangs Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (B.Ed.) unter Berücksichtigung der zu erwartenden Eingangsqualifikationen der Studierenden und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. So beinhalten die in der Prüfungsordnung im exemplarischen Studienverlaufsplan vorgegebenen Veranstaltungen der ersten Studienphase einführende Veranstaltungen in die grundlegenden Bereiche des Technikunterrichts und der Vermittlung der angestrebten Inhalte, die nach Meinung der Gutachtergruppe keine fachspezifischen Kenntnisse der Studienanfängerinnen und

Studienanfänger voraussetzen. Dabei werden zuerst in den fachlichen Veranstaltungen die Grundlagen des Technikunterrichts gelegt und darauf aufbauend in fachdidaktischen Veranstaltungen stärker der Vermittlungsaspekt und die zielgruppenadäquate didaktische und pädagogische Aufbereitung in den Blick genommen. Diese Vorgehensweise findet den Zuspruch der Gutachtergruppe.

Die Gutachtergruppe konnte sich anhand des Studienverlaufsplans und der Modulbeschreibungen davon überzeugen, dass das Curriculum des Unterrichtsfachs Technik im Hinblick auf die Erreichbarkeit der vorgegebenen Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist.

Das Gutachtergremium gelangt zu der Ansicht, dass die in den verschiedenen Lehrveranstaltungen, Modulen und Studienphasen angewandten Lehrmethoden den angestrebten Kompetenzerwerb gewährleisten können.

Weiterhin begrüßen die Mitglieder der Gutachtergruppe die Tatsache, dass durch das ausgewogene Verhältnis von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen eine spezifische Profilierung des Unterrichtsfachs Technik auf die Schulformen Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen erfolgen.

Die Gutachtenden sehen in der Länge des „Basismoduls Technikdidaktik mit integrierter Fachpraxis“ über drei Semester keine optimale Lösung. Sie empfehlen der Hochschule, diese Struktur nochmal kritisch zu hinterfragen und bestenfalls eine Möglichkeit zu finden, mit welcher das Modul sich über nicht mehr als 2 Semester erstreckt. Aus Sicht der Gutachter könnte dies gelingen, indem z. B. die Praktika innerhalb desselben Semesters verortet werden würden.

Die Gutachter stellen positiv fest, dass die rechtlich vorgegebenen Themenbereiche Inklusion und Digitalisierung im Rahmen der neuen Teilstudiengänge angemessen berücksichtigt und in den Beschreibungen der Curricula angemessen ausgewiesen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt die folgende Empfehlung:

- Die Gutachter empfehlen der Hochschule, die Struktur des „Basismoduls Technikdidaktik mit integrierter Fachpraxis“ nochmal kritisch zu hinterfragen und bestenfalls eine Möglichkeit zu finden, mit welcher das Modul sich über nicht mehr als 2 Semester erstreckt.

Teilstudiengang 02: Unterrichtsfach Technik im Masterstudiengang Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (M.Ed.)

Sachstand

Die unter a) Studiengangsübergreifende Aspekte aufgeführten Aussagen zum Curriculum schließen den Teilstudiengang 02 ein.

Das Studium des Unterrichtsfachs Technik (Teilstudiengang) im Master-Kombinationsstudiengang Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (M.Ed.) umfasst insgesamt 18 ECTS-Leistungspunkte.

In der Masterphase umfasst das Studium des Unterrichtsfachs Technik 3 Module mit insgesamt 18 Leistungspunkten. Das Studium umfasst ein Vertiefungsmodul des Vertiefungskatalogs Energie und Umwelt mit 6 ECTS-Punkten. Die übrigen 12 ECTS-Punkte werden im Rahmen fachdidaktischer Studien erworben (hiervon 2 ECTS-Punkte mit Bezug auf inklusionsorientierte Fragestellungen). Die beiden Pflichtmodule „Vertiefungsmodul Fachdidaktik Technik mit integrierter Fachpraxis Teil 1“ und „Vertiefungsmodul Fachdidaktik Technik mit integrierter Fachpraxis Teil 2“ dienen sowohl fachlichen als auch fachdidaktischen Fragestellungen, bereiten das Praxissemester vor und beinhalten das Praktikum Automatisierungstechnik. Das „Vertiefungsmodul Fachdidaktik Technik mit integrierter Fachpraxis Teil 2“ hat nur 3 ECTS-Punkte, da Praxisanteile bereits in vorherigen fachdidaktischen Veranstaltungen verortet sind.

In allen 3 Modulen wird sukzessive auf die Grundlagen der Bachelorphase aufgebaut und es erfolgt ein schulformspezifischer, durch den „Wahlpflichtkatalog Energie & Umwelt“ individuell gestaltbarer und mit (fachlichen und fachdidaktischen) Praktika verbundener, kompetenzorientierter Bildungsgang.

Das Praxissemester im Masterstudiengang des Unterrichtsfachs Technik ist in ein umfassendes Gesamtkonzept integriert, das eine individuelle und bedarfsorientierte Betreuung während des Praktikums ermöglicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist das Curriculum des Unterrichtsfachs Technik im Rahmen des Master-Kombinationsstudiengangs Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (M.Ed.) unter Berücksichtigung der aus den Bachelorstudium vorhandenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Qualifikationen der Studierenden und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. So beinhalten die in der Prüfungsordnung im exemplarischen Studienverlaufsplan vorgegebenen Pflichtmodule Veranstaltungen, die nach Meinung des Gutachtergremiums sinnvoll auf die Veranstaltungen des Bachelor-Curriculums aufbauen, aber den Schwerpunkt auf die Vertiefung des Gelernten sowie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit der Professionalisierung und dem Selbstverständnis als Lehrerin bzw. Lehrer legen, wobei auch inklusionsorientierte Fragestellungen curricular abgedeckt werden.

Die Gutachter gelangen zu der Ansicht, dass die in den verschiedenen Lehrveranstaltungen, Modulen und Studienphasen angewandten Lehr- und Lernmethoden sowie die Praxisanteile den angestrebten Kompetenzerwerb gewährleisten können. Weiterhin begrüßen die Mitglieder der Gutachtergruppe die Tatsache, dass durch die vertiefenden Veranstaltungen der Fachdidaktik eine spezifische Profilierung des Unterrichtsfachs Technik auf die Schulformen Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschule erfolgt.

Das Gutachtergremium gelangt zu der Ansicht, dass die in den verschiedenen Lehrveranstaltungen, Modulen und Studienphasen angewandten Lehr- und Lernmethoden die angehenden Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschullehrer*innen gut auf das Referendariat vorbereiten.

Die Gutachter stehen der Möglichkeit der Individualisierung des Studiums grundsätzlich positiv gegenüber, sie sehen jedoch für den Teilstudiengang und den angebotenen Wahlpflichtkatalog die Problematik, dass hier Inhalte wählbar sind, für welche die Studierenden möglicherweise nicht die notwendigen Vorkenntnisse erworben haben. Zum Beispiel ist die Belegung von Modulen wie „Messstochastik“ möglich, ohne dass hierfür Vorkenntnisse erforderlich wären. Die Gutachtenden haben Zweifel daran, dass diese Module für Studierende ohne inhaltliche Vorkenntnisse studierbar wären und empfehlen der Hochschule, den Wahlpflichtkatalog kritisch darauf zu überprüfen, ob alle angebotenen Module ohne Vorkenntnisse studierbar sind.

Die Gutachter stellen positiv fest, dass die rechtlich vorgegebenen Themenbereiche Inklusion und Digitalisierung im Rahmen der neuen Teilstudiengänge angemessen berücksichtigt und in den Beschreibungen der Curricula angemessen ausgewiesen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt die folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, den Wahlpflichtkatalog kritisch darauf zu überprüfen, ob alle angebotenen Module ohne Vorkenntnisse studierbar sind.

Teilstudiengang 03: Unterrichtsfach Technik im Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (B.Ed.)

Sachstand

Die unter a) Studiengangsübergreifende Aspekte aufgeführten Aussagen zum Curriculum schließen den Teilstudiengang 03 ein.

Das Studium des Unterrichtsfachs Technik (Teilstudiengang) im Bachelor-Kombinationsstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (B.Ed.) umfasst insgesamt 72 ECTS-Leistungspunkte.

Das Modulkonzept des Unterrichtsfachs Technik umfasst 10 Pflichtmodule mit insgesamt 72 Leistungspunkten. Hiervon werden 11 ECTS-Punkte im Rahmen fachdidaktischer Studien erworben, inklusive 2 ECTS-Punkte mit Bezug auf inklusionsorientierte Fragestellungen. Die fachdidaktischen Anteile werden vor allem in den Modulen „Einführung in das Lehramtsstudium Technik“ (5 ECTS-Punkte) und „Basismodul Technikdidaktik“ (6 ECTS-Punkte) berücksichtigt. Weitere Inhalte sind „Grundlagen der Programmierung“ (6 ECTS-Punkte), „Grundlagen informationsverarbeitender Systeme“ (6 ECTS-Punkte), Mathematische Grundlagen (16 ECTS-Punkte) und Grundlagen der Elektrotechnik (6 ECTS-Punkte).

Das Modul „Technische Methoden und Verfahren I“ hat nur 4 ECTS-Punkte, da hierbei die Veranstaltung „Messtechnik für Maschinenbau“ aus dem maschinenbautechnischen Ausbildungsgang belegt wird.

In das Curriculum des Bachelorstudiengangs sind Praxiselemente integriert. Die Studierenden des Unterrichtsfachs Technik können das vierwöchige Berufsfeldpraktikum von Lehrenden des Faches betreuen lassen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist das Curriculum des Unterrichtsfachs Technik im Rahmen des Bachelor-Kombinationsstudiengangs Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (B.Ed.) unter Berücksichtigung der zu erwartenden Eingangsqualifikationen der Studierenden und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. So beinhalten die in der Prüfungsordnung im exemplarischen Studienverlaufsplan vorgegebenen Veranstaltungen der ersten Studienphase einführende Veranstaltungen in die grundlegenden Bereiche des Technikunterrichts und der Vermittlung der angestrebten Inhalte, die nach Meinung der Gutachtergruppe keine fachspezifischen Kenntnisse der Studienanfängerinnen und Studienanfänger voraussetzen. Dabei werden zuerst in den fachlichen Veranstaltungen die Grundlagen des Technikunterrichts gelegt und darauf aufbauend in fachdidaktischen Veranstaltungen stärker der Vermittlungsaspekt und die zielgruppenadäquate didaktische und pädagogische Aufbereitung in den Blick genommen. Diese Vorgehensweise findet den Zuspruch der Gutachter.

Die Gutachtergruppe konnte sich anhand des Studienverlaufsplans und der Modulbeschreibungen davon überzeugen, dass das Curriculum des Unterrichtsfachs Technik im Hinblick auf die Erreichbarkeit der vorgegebenen Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist.

Das Gutachtergremium gelangt zu der Ansicht, dass die in den verschiedenen Lehrveranstaltungen, Modulen und Studienphasen angewandten Lehrmethoden den angestrebten Kompetenzerwerb gewährleisten können.

Weiterhin begrüßen die Mitglieder der Gutachtergruppe die Tatsache, dass durch das ausgewogene Verhältnis von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Lehrveranstaltungen eine spezifische Profilierung des Unterrichtsfachs Technik auf die Schulformen Gymnasien und Gesamtschulen erfolgt.

Die Gutachter stellen positiv fest, dass die rechtlich vorgegebenen Themenbereiche Inklusion und Digitalisierung im Rahmen der neuen Teilstudiengänge angemessen berücksichtigt und in den Beschreibungen der Curricula angemessen ausgewiesen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Teilstudiengang 04: Unterrichtsfach Technik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (M.Ed.)

Sachstand

Die unter a) Studiengangsübergreifende Aspekte aufgeführten Aussagen zum Curriculum schließen den Teilstudiengang 04 ein.

Das Studium des Unterrichtsfachs Technik (Teilstudiengang) im Master-Kombinationsstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (M.Ed.) umfasst insgesamt 27 ECTS-Leistungspunkte.

Die Masterphase besteht aus insgesamt 4 Modulen (2 Pflicht- und 2 Wahlmodule). Insgesamt werden 15 ECTS-Leistungspunkte mit Bezug auf fachdidaktische Studien erbracht, hiervon 2 ECTS-Punkte für inklusionsorientierte Fragestellungen. Die Vertiefungsmodule zur Fachdidaktik „Vertiefungsmodul Fachdidaktik Technik“ (6 ECTS-Punkte) und „Vertiefungsmodul Fachdidaktik Technik – Schwerpunkt Automatisierungstechnik“ (9 ECTS-Punkte) bauen sukzessive auf die fachdidaktischen Module des Bachelorstudiums auf. Die beiden fachwissenschaftlichen Module „Vertiefungsmodul des Vertiefungskatalogs Energie und Umwelt“ (6 ECTS-Punkte) und „Vertiefungsmodul des Vertiefungskatalogs Energie- und Automatisierungstechnik“ ermöglichen den Studierenden eine breite Wahlmöglichkeit im fachwissenschaftlichen Bereich.

Im „Vertiefungsmodul Fachdidaktik Technik – Schwerpunkt Automatisierungstechnik“ werden fachdidaktische und fachliche Inhalte mit Praxisanteilen verknüpft.

Die schulformspezifischen Anforderungen für das Lehramt an Gymnasium und Gesamtschulen werden berücksichtigt. Ein Beispiel dafür ist das Modul „Mathematische Grundlagen“, das es nur im Teilstudiengang Technik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen gibt, da es den höheren theoretischen (hier konkret: mathematischen) Anforderungsbedarf für diese Schulform deckt.

In allen 4 Modulen wird sukzessive auf die Grundlagen der Bachelorphase aufgebaut und es erfolgt ein schulformspezifischer, durch die beiden Wahlpflichtmodule individuell gestaltbarer und mit (fachlichen und fachdidaktischen) Praktika verbundener, kompetenzorientierter Bildungsgang.

Das Praxissemester im Masterstudiengang des Unterrichtsfachs Technik ist in ein umfassendes Gesamtkonzept integriert, das eine individuelle und bedarfsorientierte Betreuung während des Praktikums ermöglicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht des Gutachtergremiums ist das Curriculum des Unterrichtsfachs Technik im Rahmen des Master-Kombinationsstudiengangs Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (M.Ed.) unter Berücksichtigung der aus den Bachelorstudium vorhandenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Qualifikationen der Studierenden und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. So beinhalten die in der Prüfungsordnung im exemplarischen Studienverlaufsplan vorgegebenen Pflichtmodule Veranstaltungen, die nach Meinung des Gutachtergremiums sinnvoll auf die Veranstaltungen des Bachelor-Curriculums aufbauen, aber den Schwerpunkt auf die Vertiefung des Gelernten sowie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit der Professionalisierung und dem Selbstverständnis als Lehrerin bzw. Lehrer legen, wobei auch inklusionsorientierte Fragestellungen curricular abgedeckt werden.

Die Gutachter gelangen zu der Ansicht, dass die in den verschiedenen Lehrveranstaltungen, Modulen und Studienphasen angewandten Lehr- und Lernmethoden sowie die Praxisanteile den angestrebten Kompetenzerwerb gewährleisten können. Weiterhin begrüßen die Mitglieder der Gutachtergruppe die Tatsache, dass durch die vertiefenden Veranstaltungen der Fachdidaktik eine spezifische Profilierung des Unterrichtsfachs Technik auf die Schulformen Gymnasium und Gesamtschule erfolgt.

Das Gutachtergremium gelangt zu der Ansicht, dass die in den verschiedenen

Lehrveranstaltungen, Modulen und Studienphasen angewandten Lehr- und Lernmethoden die angehenden Gymnasial- und Gesamtschullehrer*innen gut auf das Referendariat vorbereiten.

Die Gutachter stehen der Möglichkeit der Individualisierung des Studiums grundsätzlich positiv gegenüber, sie sehen jedoch für den Teilstudiengang und den angebotenen Wahlpflichtkatalog die Problematik, dass hier Inhalte wählbar sind, für welche die Studierenden möglicherweise nicht die notwendigen Vorkenntnisse erworben haben. Zum Beispiel ist die Belegung von Modulen wie „Messstochastik“ möglich, ohne dass hierfür Vorkenntnisse erforderlich wären. Die Gutachtenden haben Zweifel daran, dass diese Module für Studierende ohne inhaltliche Vorkenntnisse studierbar wären und empfehlen der Hochschule, den Wahlpflichtkatalog kritisch darauf zu überprüfen, ob alle angebotenen Module ohne Vorkenntnisse studierbar sind.

Die Gutachter stellen positiv fest, dass die rechtlich vorgegebenen Themenbereiche Inklusion und Digitalisierung im Rahmen der neuen Teilstudiengänge angemessen berücksichtigt und in den Beschreibungen der Curricula angemessen ausgewiesen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt die folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, den Wahlpflichtkatalog kritisch darauf zu überprüfen, ob alle angebotenen Module ohne Vorkenntnisse studierbar sind.

2.3.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Allen Studierenden, die an der Universität Paderborn in einem Lehramtskombinationsstudien-gang (Bachelor- oder Masterebene) studieren, wird – unabhängig von der Schulform und der gewählten Fächerkombination – die Möglichkeit gegeben, einzelne Studienanteile im Ausland zu absolvieren.

Im Sinne einer Internationalisierung von Schule und Lehrer*innenausbildung wird aufgrund der Option der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen bei Vorliegen der Gleichwertigkeit eine Anerkennung nach der Lissabon-Konvention ermöglicht. Um Verbindlichkeiten zu schaffen wird in den Lehramtsstudiengängen das Instrument der Learning Agreements, welches auf den Internetseiten der Universität Paderborn bezüglich der Modalitäten genau beschrieben ist, genutzt. Des Weiteren gilt, dass für die Anerkennung von Leistungen an ausländischen Hochschulen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften Anwendung finden.

Jeweils in § 13 der *Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnungen Lehramt* ist die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen wie folgt geregelt: „Leistungen, die in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck der Fortsetzung des Studiums und des Ablegens von Prüfungen vorzunehmen. Zuständig für Anerkennungen ist der *Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge*. Vor Feststellungen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen wesentlicher Unterschiede werden die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter gehört. Wird die Anerkennung versagt, so muss und wird dies seitens des Prüfungsausschusses begründet.

Verpflichtende Auslandsaufenthalte in den fremdsprachlichen Unterrichtsfächern können als Auslandsstudium oder zeitlich gesplittet in Form von Auslandspraktika absolviert werden. Ein Auslandsstudium im Rahmen des Lehramtsstudiums ist sowohl in den Bachelor- als auch in den Masterstudiengängen generell in jedem Semester möglich. Da es sich bei den Praxisphasen in

den Bachelorstudiengängen um Blockpraktika handelt, liegen diese Mobilitätsfenster insbesondere in den vorlesungsfreien Zeiten, in denen die Praktika regulär vorgesehen sind; d.h. in der Regel im zweiten, vierten und fünften Semester. In den Masterstudiengängen betrifft es das im dritten Semester angelegte Praxissemester.

Im Zusammenhang mit den Kooperationen und Förderungsmöglichkeiten steht den Studierenden ein attraktives Angebot zur Verfügung. Einmal jährlich bietet die Fakultät für Kulturwissenschaften in Kooperation mit dem Zentrum für Bildungsforschung und Lehrerbildung – PLAZ-Professional School und in Zusammenarbeit mit dem International Office und Mitarbeitenden der Institute Anglistik/Amerikanistik und Romanistik eine Informationswoche *Ab ins Ausland* an. Zudem informiert das International Office im Rahmen von *Study Abroad Fairs* über die diversen Studienmöglichkeiten im Ausland.

Die Fakultäten und das Zentrum für Bildungsforschung und Lehrerbildung – PLAZ-Professional School sind seit Jahren aktiv, um die Internationalisierung der Lehrer*innenausbildung im Rahmen von Projekten zu fördern. Derzeit durch das vom DAAD geförderte Projekt *AKTIV UPB*, das Auslandsmobilität im Rahmen von Praxisphasen ermöglicht und seit 2010 durch die *Vielfalt stärken-Projekte*, die Internationalisierung *at home* unterstützen. Kürzlich ist das vom PLAZ und der Fakultät für Kulturwissenschaften beantragte *Praxissemester international* seitens des Ministeriums für Schule und Bildung genehmigt worden. Das gemeinsam von der Anglistik, Romanistik, Germanistik, der Erziehungswissenschaft und dem PLAZ initiierte und mit den Zentren für schulpraktische Lehrer*innenausbildung (Studienseminare) in Detmold und Paderborn vorangetriebene Projekt ermöglicht einem Teil der Lehramtsstudierenden im Master die Durchführung eines sechs Wochen umfassenden Teils des Praxissemesters an verschiedenen europäischen Partnerschulen. Ferner gibt es internationale Kontakte und Netzwerke im allgemeinbildenden und berufsbildenden Bereich sowie Kooperationen mit anderen Universitäten, insbesondere in Finnland, Österreich und der Schweiz. Diese langjährige erprobte Zusammenarbeit mit Partnereinrichtungen bietet Lehramtsstudierenden ideale Voraussetzungen, um ein Auslandssemester mit einem Schulpraktikum im jeweiligen Land zu kombinieren. Die *Assistant Teacher-Programme* des Pädagogischen Austauschdienstes (PAD), die Austausch im Rahmen des *ERASMUS+-Programms* sowie Schulpraktika in Europa, Afrika, Rumänien und den USA werden von der Universität vorbereitet, begleitet und nachbereitet. Derzeit wird an der Universität Paderborn an einer noch stärkeren curricularen Verankerung von Vorbereitungskursen für solche Auslandsaufenthalte gearbeitet.

Durch diese verschiedenen Maßnahmen konnte in den letzten Jahren die Zahl der „Outgoings“ unter den Lehramtsstudierenden im Rahmen von Praxisphasen gesteigert werden. Eine besondere Bedeutung für die Internationalisierung/ Europäisierung im Bereich Schule haben dabei die Schulpraktika an kooperierenden Auslandsschulen. Es hat sich gezeigt, dass viele Studierende im Anschluss daran noch ein Auslandsstudium oder eine *Assistant Teacher-Tätigkeit* aufgenommen haben.

Auslandspraktika im Lehramtsstudium werden neben den öffentlichen Förderungsmöglichkeiten und den Projektmitteln durch Mittel des Präsidiums und der Fakultät für Kulturwissenschaften finanziell unterstützt. Eine zusätzliche finanzielle Unterstützung erhalten speziell diejenigen Studierenden, die ein mindestens vierwöchiges Schul- und/oder Betriebspraktikum in Rumänien absolvieren, da die Kooperationen des PLAZ mit verschiedenen rumänischen Schulen von der Deutsch-Rumänischen Gesellschaft Paderborn unterstützt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller vier Teilstudiengänge

Das Gutachtergremium der vorangehenden Modellbetrachtung konnte sich anhand der Unterlagen und in den Gesprächen mit den Lehrenden und den Studierenden davon überzeugen, dass die Konzepte der Paderborner Lehramtskombinationsstudiengänge sowohl auf Bachelor- als auch auf Masterebene unabhängig von der Schulform und der gewählten Fächerkombination den Studierenden die Möglichkeit eröffnen, einzelne Studienanteile – insbesondere Praktika – im Ausland zu absolvieren. Nach Ansicht des Gutachtergremiums schaffen sämtliche hier zur Akkreditierung anstehenden Studiengangskonzepte sehr gute Rahmenbedingungen zur Förderung der

studentischen Mobilität, welche den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen sollten.

Den Beschreibungen der Studiengänge konnte das Gutachtergremium entnehmen, dass die Mobilitätsfenster laut Studienplan in den vorlesungsfreien Zeiträumen liegen, in denen die als Blockpraktika zu absolvierenden Praktika vorgesehen sind.

Das Gutachtergremium gelangt zu der Ansicht, dass die Internationalisierungsaktivitäten der Lehramtsausbildung an der Universität Paderborn einen hohen Stellenwert aufweisen und auch in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ministerium für Schule und Bildung erfolgen, welches vor kurzem das vom Zentrum für Bildungsforschung und Lehrerbildung – PLAZ-Professional School und der Fakultät für Kulturwissenschaften beantragte *Praxissemester international* genehmigt hat. So wird den Lehramtsstudierenden im Master die Durchführung eines sechs Wochen umfassenden Teils des Praxissemesters an verschiedenen europäischen und außereuropäischen Partnerschulen ermöglicht.

Als gut und hilfreich für die Internationalisierung der Lehramtsausbildung werden seitens des Gutachtergremiums auch die internationalen Kontakte und Netzwerke der Universität Paderborn im allgemeinbildenden und berufsbildenden Bereich sowie die Kooperationen mit anderen Universitäten, insbesondere in Finnland, Österreich und der Schweiz angesehen, die Lehramtsstudierenden ideale Voraussetzungen bieten, um ein Auslandssemester mit einem Schulpraktikum im jeweiligen Land zu kombinieren.

Die Mitglieder des Gutachtergremiums ermutigen die Programmverantwortlichen, die derzeit an einer noch stärkeren curricularen Verankerung von Vorbereitungskursen für Auslandsaufenthalte arbeiten, diese Aktivitäten konsequent weiterzuführen.

Insgesamt gelangt das Gutachtergremium zu der Ansicht, dass an der Universität Paderborn im Bereich der Lehramtsausbildung optimale Voraussetzungen für Auslandssemester und Auslandsschulpraktika gegeben sind.

Entscheidungsvorschlag für alle vier Teilstudiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Alle Fächer bzw. Lehreinheiten, die zur Lehre in den Curricula der Kombinationsstudiengänge der Lehramtsausbildung beitragen – inklusive der Fachdidaktiken – sind mit professoralem Lehrpersonal, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Lehrkräften für besondere Aufgaben besetzt. In den Anlagen zum Selbstbericht befindet sich ein Verzeichnis aller Fachdidaktik-Professuren. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Selbstberichts war die W1-Professur der Technikdidaktik nicht besetzt. Für die Übergangszeit bis zur Besetzung wurde eine A13-Stelle geschaffen. Diese ist laut Selbstbericht bis zum April 2024 besetzt. Die Hochschule gab im Herbst 2023 die Auskunft, dass eine Verlängerung der Stelle bis 2027 vorbereitet werde, so dass eine Übergangsregelung bis zur Besetzung der Professur sichergestellt sei.

Durch die personelle Ausstattung wird sichergestellt, dass die Verbindung von Forschung und Lehre in den Fachdidaktiken durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Das gesamte Curriculum der einzelnen Lehramtsstudiengänge wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.

Um dies in allen Lehramtsstudiengängen nachhaltig zu erreichen werden u.a. die verstetigten und vom Zentrum für Bildungsforschung und Lehrerbildung – PLAZ-Professional School und der Hochschulverwaltung getrennt bewirtschafteten Aufbaumittel des Landes für die Ausweitung der Lehrämter an Grundschulen und an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen von sieben auf zehn Semester sowie die Mittel zum Ausbau der Fachdidaktiken genutzt. Dauerhaft zur

Verfügung stehende Mittel des Landes zum Aufbau des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung und für zusätzliche Studienplätze werden ebenfalls in diesem Sinne eingesetzt.

Bei der Personalauswahl wirkt das Zentrum für Bildungsforschung und Lehrerbildung – PLAZ-Professional School bei Berufungsverfahren von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die in den Fachdidaktiken und den Bildungswissenschaften tätig sind, sowie bei Berufungsverfahren von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die im Rahmen von Sonderprogrammen der Lehrer*innenbildung berufen werden, mit.

Gemäß der Berufsordnung der Universität Paderborn entsendet das Zentrum für Bildungsforschung und Lehrerbildung – PLAZ-Professional School in Absprache mit den Fakultäten ein stimmberechtigtes Mitglied, in der Regel aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, in die Berufungskommission. Im Rahmen der Berufungsverfahren werden zwingend auch die didaktischen Fähigkeiten beurteilt. Darüber hinaus berät und begleitet die Stabsstelle für Bildungsinnovationen und Hochschuldidaktik, angesiedelt beim Vizepräsidenten für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement, die Lehrenden in allen Fragen rund um die Gestaltung und Weiterentwicklung von Lehr-Lern-Prozessen.

Für das Lehrpersonal der Universität wird ein umfangreiches Angebot zur Weiterqualifizierung vorgehalten, das der folgenden Homepage entnommen werden kann (www.uni-paderborn.de/universitaet/bildungsinnovationen-hochschuldidaktik). Die Fakultäten unterstützen die Weiterqualifizierung ihres Personals, indem sie einen Teil der Kosten für die Qualifizierungsmaßnahmen übernehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller vier Teilstudiengänge

Die Mitglieder des Gutachtergremiums der vorangehenden Modellbetrachtung konnten sich in den Gesprächen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Universität Paderborn und anhand der Unterlagen davon überzeugen, dass die Lehre in den Kombinationsstudiengängen der Lehramtsausbildung von professoralem Lehrpersonal, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Lehrkräften für besondere Aufgaben durchgeführt wird, die über ausreichende fachliche und methodisch-didaktische Kompetenzen verfügen. Dies gilt insbesondere für die Professuren in den Fachdidaktiken. Nach Meinung des Gutachtergremiums der vorangehenden Modellbetrachtung ist die Verbindung von Forschung und Lehre in den Fachdidaktiken durch die hauptberuflich tätigen Professorinnen und Professoren gesichert. Es kann laut Gutachtergremium davon ausgegangen werden, dass die Lehre dieser Professuren mit der endgültigen Besetzung der Stellen auf professoralem Niveau abgedeckt wird.

Das Gutachtergremium der vorangehenden Modellbetrachtung begrüßt die Tatsache, dass die Universität die Aufbaumittel des Landes für die Ausweitung der Lehrämter und zum Ausbau der Fachdidaktiken nutzt bzw. zum weiteren Auf- und Ausbau des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung und für zusätzliche Studienplätze in der Lehramtsausbildung einsetzt.

Die Mitglieder des Gutachtergremiums der vorangehenden Modellbetrachtung sehen es als sehr sinnvoll an, dass das Zentrum für Bildungsforschung und Lehrerbildung – PLAZ-Professional School bei Berufungsverfahren bezüglich der Fachdidaktiken und der Bildungswissenschaften für die Lehrer*innenbildung stimmberechtigt mitwirkt und die didaktischen Fähigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten bewertet. Auch die vielseitigen Weiterbildungsmöglichkeiten für das Lehrpersonal und die Finanzierungsbeteiligung durch die betroffenen Lehreinheiten werden seitens des Gutachtergremiums als gewinnbringend für die gesamte Paderborner Lehramtsausbildung eingeschätzt.

Die Gutachter sehen vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Modellbetrachtung sowie der Ausführungen im Selbstbericht zur fachspezifischen Ausstattung des neuen Unterrichtsfachs Technik die personelle Ausstattung für das neue Unterrichtsfach als angemessen an.

Entscheidungsvorschlag für alle vier Teilstudiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Universität Paderborn verfügt nach eigenen Angaben über eine angemessene Ressourcenausstattung für die Lehramtsstudiengänge. Die Professorinnen und Professoren werden durch Verwaltungskräfte im zentralen und dezentralen Bereich unterstützt. Sächliche Ressourcen wie Materialien und Geräte sind nach Angaben der Universität in ausreichender Zahl vorhanden. Die Universitätsbibliothek ist an 349 Tagen im Jahr mit 107 Stunden pro Woche geöffnet. Den Studierenden stehen 664 Benutzerarbeitsplätze zur Verfügung. Der Gesamtbestand von ca. 1,811 Millionen Medieneinheiten ist sowohl mit Monographien und Periodika als auch mit Zugangsmöglichkeiten zu 5.470 Datenbanken und anderen Recherchehilfsmitteln ausgestattet.

Die Ausstattung mit Fachliteratur ist nach Hochschulangaben gut. Die Universität hat in den letzten Jahren in umfänglichem Maße in den Aufbau von Literatur für den Bereich Inklusion und Sonderpädagogik investiert, um hier den aktuellen Anforderungen der Lehramtsausbildung gerecht zu werden.

Ihre Ausstattung im IT-Bereich bezeichnet die Universität ebenfalls als gut. Im Akkreditierungszeitraum haben die Fakultäten und die Hochschulleitung in diesen Bereich investiert. Seitens des Zentrums für Informations- und Medientechnologien (IMT) steht ein Notebook-Café als erste Anlaufstelle (First-Level-Support) zur Verfügung, in dem bei Bedarf Unterstützung im Umgang mit der Paderborner Lern- und Arbeitsplattform (PANDA), zum Campus-Management-System PAUL und bei allen Fragen rund um IT gegeben wird. Die Universität verfügt über viele studentische Arbeitsplätze und ein campusweites W-LAN. Das IMT bietet die Möglichkeit der Nutzung unterschiedlicher Medien. Neben dem Zugang zum Internet ist es möglich, elektronische Geräte auszuleihen.

Im Akkreditierungszeitraum wurde die Ausstattung von Räumen mit interaktiven Whiteboards vorangetrieben, damit Lehramtsstudierende das Arbeiten mit diesem Medium in innovativen Lehr- und Lernumgebungen kennenlernen können. Die Medienwerkstatt wurde mit dem gleichen Ziel mit interaktiven Whiteboards und Touchscreens sowie mehreren iPad-Koffern ausgestattet, die ein flexibles Arbeiten mit Tablets ermöglichen. Darüber hinaus stehen Anwendungen im Bereich Augmented Reality (AR) und Virtual Reality (VR) zur Erprobung bereit.

Für die Studierenden sind je nach Veranstaltung entsprechend geräumige Vorlesungs- und Seminarräume vorgesehen. Um den erhöhten Studierendenzahlen gerecht zu werden, sind in den letzten Jahren zusätzliche Gebäude und Räume (z.B. Hörsäle und Seminarräume) entstanden, so dass sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht geeignete Räume zur Verfügung stehen. Darüber hinaus gibt es speziell für Lehramtsstudierende weitere Räume bzw. Lern- und Kompetenzzentren, die den spezifischen Bedürfnissen dieser Studierendengruppe gerecht werden.

Für die neu einzurichtenden Unterrichtsfächer Technik beschreibt die Hochschule die spezifische Ausstattung wie folgt:

„Gemäß Erfahrungen der anderen Universitäten in NRW, die die Lehramtsausbildung für das Fach Technik an allgemeinbildenden Schulen anbieten, werden an der Universität Paderborn insgesamt ca. 20 Studierende pro Jahr erwartet. Diese Zahl an Studierenden stellt kapazitativ – auch mit Blick auf die Laborkapazität – kein Problem dar, sodass keine Zulassungsbeschränkung notwendig ist.

Sächliche Ressourcen sind am Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik in ausreichendem Maße vorhanden. Defizite in der Ausstattung sind nicht erkennbar. Im Besonderen achtet das Institut auf eine Aktualisierung der Laborausstattung, um die Studierenden an der fortschreitenden Veränderung bzw. Verbesserung des technologischen Umfeldes teilhaben zu lassen. Die Rechnerausstattung, sowohl auf PC- als auch auf Workstationbasis, ist für die Ausbildung der Studierenden und für die Forschung von sehr großer Bedeutung. Das Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik ist daher stets bemüht, die Ausstattung auf dem aktuellen Stand zu halten. Die Fachgebiete betreiben je nach

fachlicher Ausrichtung eigene Subnetze mit Workstations und bieten für die Anfertigung von Abschlussarbeiten auch Studierenden Arbeitsplätze auf hohem technischem Standard. Darüber hinaus sind Rechner auf zwei Rechnerpoolräume verteilt, die für die Studierenden bereitstehen. Die räumlichen Zugangsmöglichkeiten zu Rechnern sowohl in Pools auch in Laborbereichen sind, wie an Universitäten üblich, sehr weit gefasst. Unterstützt wird dieser Zugang auch durch den drahtlosen Netzzugang. Auch die Einwahl vom heimischen Rechner in die Universitäts- oder Fachgebietsrechner wird durch die Administratoren unterstützt. Bezüglich der weiteren Ressourcenausstattung sei auf Punkt 2.2.4 verwiesen. Langfristig ist im Jahr 2027 ein Neubau für das Institut Elektrotechnik und Informationstechnik geplant. Dadurch wird sich die Ausstattung (insbesondere die bedarfsgerechten Zuschnitte der Pool- und Laborräume) weiter verbessern.“ (Selbstbericht der Hochschule, S. 11)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller vier Teilstudiengänge

Das Gutachtergremium der vorangehenden Modellbetrachtung konnte sich anhand der Unterlagen und in den Gesprächen mit den Hochschulvertreterinnen bzw. Hochschulvertretern und den Studierenden davon überzeugen, dass die Universität Paderborn für ihre Lehramtsstudiengänge eine angemessene Ressourcenausstattung vorhält; hierzu zählen auch Verwaltungskräfte in zentralen und dezentralen Bereichen. Positiv sehen die Mitglieder dieses Gutachtergremiums den Sachverhalt, dass im Akkreditierungszeitraum viele Räume mit interaktiven Whiteboards ausgestattet wurden, damit Lehramtsstudierende mit diesem Medium in innovativen Lehr- und Lernumgebungen Erfahrungen sammeln können; desgleichen die weiteren Räume bzw. Lern- und Kompetenzzentren, die den spezifischen Bedürfnissen der Lehramtsstudierenden gerecht werden.

Die Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek sind nach Meinung des Gutachtergremiums des Fächerclusters „Wirtschaft, Gewerbe und Technik“ ausreichend, wie auch die Anzahl der Vorlesungs- und Seminarräume. Die Investition der Universität in Literatur für den Bereich Inklusion bzw. Sonderpädagogik und im IT-Bereich, um den aktuellen und zukünftigen Anforderungen der Lehramtsausbildung gerecht zu werden, wird seitens des Gutachtergremiums als richtungsweisend angesehen. Im Rahmen dieses Verfahrens besteht kein Anlass zu einer von der damaligen Bewertung abweichenden Einschätzung.

Die Gutachtenden halten die technikspezifische Ressourcenausstattung insgesamt für gelungen und dem Profil der zu vermittelnden Inhalte des neuen Unterrichtsfachs Technik angemessen.

Entscheidungsvorschlag für alle vier Teilstudiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das Zentrum für Bildungsforschung und Lehrerbildung – PLAZ-Professional School bildet an der Universität Paderborn im Einvernehmen mit den Fakultäten zentrale Prüfungsausschüsse. Dies basiert auf den *Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Lehramtsstudiengänge* (jeweils in § 14). Entsprechend wurde an der Universität Paderborn ein zentraler Prüfungsausschuss für alle Lehrämter eingerichtet, der die ü

ergreifende Gesamtverantwortung für die Prüfungen trägt.

Die Prüfungsverwaltung obliegt der Zentralverwaltung. Studium und Prüfungen werden elektronisch über das Campusmanagement-System der Universität Paderborn PAUL verwaltet.

Pro Modul ist jeweils eine Modulprüfung vorgesehen, in der die im Modul erworbenen Kompetenzen überprüft werden. Es gibt lediglich vereinzelte gut begründete Ausnahmen von dieser Regelung in den fachspezifischen Bestimmungen. Ein Modul wird durch das Bestehen der Prüfung und ggf. eine qualifizierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls abgeschlossen. Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls werden die im Curriculum und der

Modulbeschreibung vorgesehenen Leistungspunkte vergeben. Näheres ist jeweils unter den Punkten 6 und 7 der Modulbeschreibungen im Anhang der *Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Lehramtsstudiengänge* geregelt. Prüfungsleistungen können in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausarbeiten, Referaten mit schriftlicher Ausarbeitung, Projektdarstellungen mit Kolloquium, Portfolios oder in anderen in den Prüfungsordnungen verankerten Formen erbracht werden.

Die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnungen, die Steuerung der Prüfungsorganisation und die Weiterentwicklung obliegen dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss.

Die rechtzeitige Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt über die Prüfenden, die Prüfungsverwaltung und über das Campus-Management-System PAUL. Auch die An- und Abmeldefristen werden sehr offensiv bekannt gegeben, damit es nicht zu Studienzeitenverzögerungen durch Versäumnisse kommt. Die Fristen sind hochschulweit einheitlich festgelegt.

Regelungen zum Nachteilsausgleich sind rechtlich verpflichtend in den *Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Lehramtsstudiengänge* jeweils in § 26 Absatz 8 geregelt. Die Universität Paderborn wendet die Lissabon Konvention bei der Anrechnung von Leistungen hinsichtlich der Beweislastumkehr und der Gleichwertigkeitsregelung an (siehe jeweils § 13 der *Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Lehramtsstudiengänge*).

Im Rahmen der vier Teilstudiengänge der Unterrichtsfächer Technik werden mündliche Prüfungen, Hausarbeiten und Referate eingesetzt. Hierbei liegt ein Schwerpunkt auf der Prüfungsform „Klausur“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller vier Teilstudiengänge

Das Gutachtergremium sieht es als sinnvoll an, dass für die Lehramtsstudiengänge ein zentraler Prüfungsausschuss existiert, der die Gesamtverantwortung für die Prüfungen in den entsprechenden Kombinationsstudiengängen trägt (Einhaltung der Prüfungsordnungen, die Steuerung der Prüfungsorganisation und die Weiterentwicklung des Prüfungswesens). In den Modulen der Lehramtsstudiengänge ist eine Modulprüfung zur Überprüfung der von den Studierenden erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen vorgesehen. Einzelne gut methodisch und didaktisch begründete Ausnahmen stellen seitens des Gutachtergremiums kein Problem dar. Die Mitglieder des Gutachtergremiums nehmen die Vielfalt der Prüfungsformen/Prüfungsleistungen in der Lehramtsausbildung positiv zur Kenntnis; so ist gewährleistet, dass die Studierenden nicht nur auf eine Prüfungsart fokussiert geprüft werden.

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Modulabschlussprüfungen und Modulprüfungen durch die verschiedenen Prüfungsformen sowohl auf Bachelor- als auch auf Masterebene eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse/Kompetenzen der Studierenden gewährleisten. Das Gewährleisten der Prüfungsvielfalt erfolgt durch Absprache unter den Lehrenden dahingehend, welche Prüfungsform in den einzelnen Modulen anzuwenden ist. Diese Absprache wird seitens des Gutachtergremiums befürwortet.

Die Gutachtenden stellen fest, dass die Klausur als Prüfungsform im Rahmen der vier Teilstudiengänge häufig zum Einsatz kommt. Dies ist für die Fachkultur nicht ungewöhnlich und stellt aus Sicht der Gutachtenden keinen Grund für eine Kritik dar. Erkennbar ist, dass Module, in denen dies zielführend möglich ist (z. B. zur Technikdidaktik) auch mit alternativen Prüfungsformen (z. B. Hausarbeit) abgeschlossen werden. Die Varianz der Prüfungsformen wird zudem dadurch erhöht, dass Module in anderen (nicht-technischen) Fächern des Lehramtsstudiums verstärkt auch mit anderen Prüfungsformen abgeschlossen werden. Die Gutachtenden kommen somit zu einer insgesamt positiven Bewertung des Prüfungssystems.

Entscheidungsvorschlag für alle vier Teilstudiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Um die Studierbarkeit in den Lehramtskombinationsstudiengängen zu sichern, wurden das Paderborner Strukturmodell, welches die Studienverlaufspläne der einzelnen Lehrämter inklusive der Leistungspunkteverteilung abbildet, und ein Zeitfensterkonzept entwickelt, das für Überschneidungsfreiheit für Pflichtveranstaltungen sorgt. Das Strukturmodell und das Zeitfensterkonzept sind Gegenstand der Anlagen zum Selbstbericht der vorangehenden Modellbetrachtung.

Aufgrund der großen Zahl an möglichen Fächerkombinationen gibt es einige Fächerverbindungen, die durch das Zeitfensterkonzept nicht unterstützt werden können, da die Pflichtveranstaltungen dieser Fächer in denselben Zeitfenstern liegen. Basis für die Erarbeitung der Zeitfenster und der Gruppierungen war eine Auswertung von spezifischen Statistiken der Paderborner Lehramtsausbildung in Form von Studierenden spiegeln, aus denen die Frequenz der von Studierenden gewählten Fächerverbindungen ermittelt wurde, um das Überschneidungsrisiko zu minimieren.

Die Studierenden werden grundsätzlich informiert, wenn ihre gewünschte Fächerverbindung im selben Zeitfenster liegt. Entscheiden sie sich trotzdem für eine nicht überschneidungsfreie Fächerkombination, können sie sich im Zentrum für Bildungsforschung und Lehrerbildung – PLAZ-Professional School bei der Zusammenstellung ihres Stundenplans individuell beraten lassen, um eine Studienzeitverlängerung zu verhindern oder diese möglichst gering zu halten. So wird erstens für Transparenz gesorgt, zweitens den Studierenden die Entscheidung der Fächerkombination überlassen und drittens ein Unterstützungsangebot in Form einer individuellen Beratung bereitgestellt.

Auch in besonderen Lebenslagen wird die Studierbarkeit an der Universität Paderborn durch ein breites Beratungs- und Betreuungsangebot für Studieninteressierte und Studierende in den verschiedenen Phasen des Studiums unterstützt und sichergestellt; Details sind in den Anlagen zum Selbstbericht der vorangehenden Modellbetrachtung unter Punkt 6 *Informations-, Beratungs- und Betreuungsangebote für Lehramtsstudierende an der Universität Paderborn* dargestellt. Es gibt einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, der für Erstsemester in den Lehramtsstudiengängen mit einer lehramtsspezifisch ausgerichteten Orientierungsphase *Start ins Studium* beginnt.

Studierende in höheren Semestern werden durch Beratungsmöglichkeiten und Informationsveranstaltungen des Zentrums für Bildungsforschung und Lehrerbildung – PLAZ-Professional School zu Prüfungen, zu Praxisphasen, zum Übergang in den Master, zum Start in den Master und in Kooperation mit den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) zum Auftakt des Praxissemesters und zum Übergang in den Vorbereitungsdienst (Referendariat) unterstützt.

In den *Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Lehramtsstudiengänge* wird durch die Modulübersichten jeweils in § 38 sowie die Studienverlaufspläne und die Modulbeschreibungen im Anhang Transparenz geschaffen. Die Überschneidungsfreiheit wird durch die übergreifenden Studienverlaufspläne gewährleistet. In den Modulübersichten und in den Modulbeschreibungen im Anhang der Ordnungen ist jeweils der Workload angegeben, um den von den Studierenden aufzubringenden Arbeitseinsatz pro Semester zu verdeutlichen. Studien- und Prüfungsleistungen sowie Nachweise der qualifizierten Teilnahme sind so ausgelegt, dass sie im Rahmen des Workloads erbracht werden können. Die Kreditierung der Module in Form von Leistungspunkten kann ebenfalls jeweils § 38 der Prüfungsordnungen entnommen werden.

Die exemplarischen Studienverlaufspläne für die einzelnen Lehramtsstudiengänge zeigen, dass die Leistungspunktschwankungen (+/- ein ECTS-Leistungspunkt) in Bezug auf die an der Universität Paderborn für die Lehramtsstudiengänge vorgegebene Punkteverteilung in den einzelnen Semestern eingehalten werden. Damit wird die Studierbarkeit der Lehramtsstudiengänge für alle Schulformen in allen zulässigen Fachkombinationen gewährleistet.

Module, die in der Regel mit mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten kreditiert werden, schließen mit einer Modulprüfung nach einem oder zwei Semestern ab, so dass eine angemessene Prüfungsbelastung für die Studierenden erreicht wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller vier Teilstudiengänge

Grundsätzlich gelangt das Gutachtergremium der vorangehenden Modellbetrachtung der Lehramtsstudiengänge anhand der Unterlagen und der Gespräche – insbesondere der mit den Studierenden – zu der Auffassung, dass die Studierbarkeit der Lehramtskombinationsstudiengänge an der Universität Paderborn innerhalb der Regelstudienzeit für durchschnittlich begabte Studierende gewährleistet ist.

Hierzu trägt primär das Paderborner Strukturmodell bei, welches die Studienverlaufspläne der einzelnen Lehrämter abbildet und dabei ein Zeitfensterkonzept generiert, das das Überschneiden von Pflichtveranstaltungen minimiert, so dass eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen existiert.

Des Weiteren konnten sich die Mitglieder des Gutachtergremiums der vorangehenden Modellbetrachtung in den Gesprächen und anhand der Unterlagen davon überzeugen, dass die Universität Paderborn im Rahmen der Lehramtsausbildung den Studierenden einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb anbietet, was nicht zuletzt durch die supervisorische Arbeit des Zentrums für Bildungsforschung und Lehrerbildung – PLAZ-Professional School gewährleistet wird.

Die in den Modulbeschreibungen angegebenen studentischen Arbeitszeiten erscheinen dem Gutachtergremium als stimmig und nachvollziehbar – was auch seitens der Studierenden bestätigt wurde. Die in den Modulbeschreibungen aufgelisteten Kompetenzen können die Studierenden innerhalb eines Semesters oder eines Studienjahres erlangen. Die studentische Arbeitsbelastung sowie die Anforderungen der Lehrveranstaltungen an die Studierenden werden regelmäßig überprüft und im Bedarfsfall nachjustiert.

Nicht zuletzt konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass die Lehramtsstudiengänge der Universität Paderborn über eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte verfügen, was sich auch in der Prüfungsorganisation widerspiegelt. Die Mitglieder des Gutachtergremiums konnten den Unterlagen entnehmen, dass in der Regel die Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen. Lediglich das Modul „Technische Methoden und Verfahren I“ in beiden Bachelorteilstudiengängen umfasst weniger als fünf ECTS-Punkte. Dies hat die Hochschule im Selbstbericht didaktisch begründet. Die Gutachter sehen in dieser Ausnahme keine Beeinträchtigung der Studierbarkeit.

Entscheidungsvorschlag für alle vier Teilstudiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Die Kriterien, die aus dem besonderen Profilanpruch *Lehrerbildung* resultieren, werden unter § 13 Absatz 2 und 3 MRVO dokumentiert und bewertet.

2.3.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#))

2.3.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In allen Lehramtsstudiengängen der Universität Paderborn findet eine kontinuierliche Überprüfung und Weiterentwicklung der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen statt. So wurden aktuell zwei hochschulweite Konzepte entwickelt und in die Curricula der Lehramtsstudiengänge implementiert. Hierbei handelt es sich um ein Konzept zur Inklusion und ein weiteres zur

Digitalisierung. Beide Konzepte *Inklusionsbezogene Qualifizierung im Lehramtsstudium an der Universität Paderborn* und *Bildung in der digitalen Welt im Lehramtsstudium an der Universität Paderborn* sind in den Anlagen zum Selbstbericht detailliert beschrieben. Die getroffenen Regelungen sind jeweils Bestandteil von § 37 der *Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnungen* der Fächer sowie der Modulbeschreibungen in deren Anhängen.

An der Universität Paderborn sind sämtliche Entwicklungsprozesse im Bereich der Lehrer*innenbildung in den folgenden Schritten organisiert. Die Konzepte und Modelle werden unter der Federführung des Zentrums für Bildungsforschung und Lehrerbildung – PLAZ-Professional School in Arbeitsgruppen sowie in kleineren oder größeren Diskussionsrunden mit Vertreterinnen und Vertretern aus den entsprechenden Fakultäten erarbeitet, diskutiert und danach schriftlich formuliert. Die in informellen Runden entstehenden Konzepte, Modelle und Rahmenvorgaben werden über das Direktorium des Zentrums für Bildungsforschung und Lehrerbildung – PLAZ-Professional School in den mit Entscheidungsbefugnis ausgestatteten Lehrerbildungsrat eingebracht, dort diskutiert, formal beschlossen und dann in die Curricula der Studiengänge bzw. Unterrichtsfächer implementiert. In diesem Gremium sind alle Fakultäten – inklusive der Dekaninnen und Dekane – vertreten. Sämtliche neugestalteten Prüfungsordnungen werden im Lehrerbildungsrat beraten und dann auf dieser Grundlage in die Fakultäten zur Verabschiedung durch die Fakultätsräte unter Beteiligung der Studienbeiräte gegeben. Die fachspezifische Umsetzung der Modifikationen wird von den zuständigen Fächern geleistet, wobei das Zentrum für Bildungsforschung und Lehrerbildung – PLAZ-Professional School bei Bedarf beratende und unterstützende Funktion einnimmt. Als besonders förderlich für die erfolgreiche Umsetzung wird aus Sicht der Hochschule das Einbeziehen möglichst vieler Personen(-gruppen) in die Entwicklungsprozesse angesehen.

Die Lehrangebote der Teilstudiengänge *Technik* sind forschungsbasiert und an aktuellen Diskursen und Entwicklungen im Fach orientiert. Dadurch werden regelmäßig aktuelle fachliche Themengebiete in das Curriculum integriert. Die Lehrenden der Fachdidaktik nehmen regelmäßig am kollegialen Austausch und an Fachgesprächen der einschlägigen Fachverbände und Fachgesellschaften teil, um die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang aktuell zu halten. Die Lehrenden der Fachwissenschaft nehmen regelmäßig am kollegialen Austausch und an Fachgesprächen auf nationalen und internationalen einschlägigen Konferenzen teil.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller vier Teilstudiengänge

Nach Ansicht der Gutachter ist die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Teilstudiengänge des Unterrichtsfachs Technik (Bachelor- und Masterebene) dadurch gewährleistet, dass die Teilstudiengänge forschungsbasiert und an aktuellen Diskursen und Entwicklungen im Fach und dessen Didaktik orientiert sind. So werden nach Meinung der Gutachter regelmäßig aktuelle fachliche Themengebiete in das Curriculum integriert.

Die Gutachter konnten sich in den Gesprächen mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern im Rahmen der damaligen Akkreditierung des Fächerclusters „Wirtschaft, Gewerbe und Technik“ und anhand der Unterlagen davon überzeugen, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Curricula aller vier Teilstudiengänge (Bachelor- und Masterebene) regelmäßig überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Die Gutachtenden stellen fest, dass die neu entwickelten Curricula der Unterrichtsfächer „Technik“ sowohl fachdidaktisch als auch fachwissenschaftlich auf einem aktuellen Stand sind. Sie sehen hierin ein Resultat der grundsätzlichen Bemühungen der Hochschule um die Aktualität der Curricula.

Gleichfalls auf Zustimmung der Gutachter trifft die Integration des Themenfelds *Digitalisierung* in die Curricula. So wurde aus den Modulbeschreibungen erkennbar, dass das Thema sich in unterschiedlichen Modulen wiederfindet und somit hinreichend berücksichtigt wird.

Die Lehrenden konnten gegenüber den Gutachtern in den Gesprächen zur Akkreditierung des Fächerclusters „Wirtschaft, Gewerbe und Technik“ glaubhaft versichern, dass sie regelmäßig am kollegialen Austausch und an Fachgesprächen auf nationalen und internationalen einschlägigen Konferenzen teilnehmen und dadurch eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses in den Teilstudiengängen sicherstellen.

Entscheidungsvorschlag für alle vier Teilstudiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die konsekutiven Bachelor- und Masterkombinationsstudiengänge mit den Abschlüssen Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) der Universität Paderborn weisen ein lehramtsbezogenes Profil aus. Die Lehramtsausbildung an der Universität Paderborn hat nicht nur von der Zahl der Studierenden (ca. 43 %), sondern auch von der regionalen und nationalen Bedeutung her einen wichtigen Stellenwert. Es handelt sich um eine für die Region wichtige Bildungs- und Qualifizierungseinrichtung, die in Kooperation mit den Kommunen und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (Studienseminaren) über eine gut funktionierende Infrastruktur im Umfeld verfügt. Die enge Verflechtung mit der Region wird vom Zentrum für Bildungsforschung und Lehrerbildung – PLAZ-Professional School nachhaltig unterstützt. Die mit dem PLAZ angelegte Querstruktur hebt die originären Aufgaben der Fakultäten nicht auf, sondern ergänzt sie durch ein Monitoring und spiegelt damit Einzelentscheidungen auf das Gesamtsystem der Lehrer*innenausbildung zurück. Die Lehramtsstudiengänge der Universität Paderborn basieren auf der Grundlage der KMK-Vorgaben und enthalten bereits während des Bachelorstudiums Praxisphasen. Curricula und vergebene Abschlüsse sind schulformspezifisch differenziert. Diese schulformspezifische Differenzierung betrifft die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und auch die bildungswissenschaftlichen bzw. berufspädagogischen Teilstudiengänge sowohl auf Bachelor- als auch auf Masterebene.

Das Studium der im Rahmen dieses Verfahrens zu akkreditierenden Unterrichtsfächer „Technik“ erstreckt sich in den dafür relevanten Lehrämtern über die Bachelor- und Masterphase. Die inhaltliche Ausgestaltung der Curricula für die jeweiligen Lehrämter orientiert sich insbesondere an den *Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung*.

Die strukturelle Gestaltung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteile in den einzelnen Lehrämtern folgt den landesspezifischen Vorgaben des *Lehrerausbildungsgesetzes (LABG)* und der *Lehramtszugangsverordnung (LZV)* und im Praxissemester der *Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang* des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller vier Teilstudiengänge

Anhand der Unterlagen (Selbstbericht und Anhang) gelangt das Gutachtergremium zu der Ansicht, dass die strukturelle und inhaltliche Gestaltung der curricularen Anteile der hier zur Akkreditierung anstehenden *Unterrichtsfächer Technik* in den einzelnen Lehramtsstudiengängen den landesspezifischen Vorgaben (NRW) des *Lehrerausbildungsgesetzes (LABG)* und der *Lehramtszugangsverordnung (LZV)* des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen folgen; gleiches gilt für das Praxissemester in den Masterstudiengängen (*Rahmenkonzeption zur strukturellen und inhaltlichen Ausgestaltung des Praxissemesters im lehramtsbezogenen Masterstudiengang*).

Aus Sicht der Gutachtenden passen die neuen Studienfächer gut in das angebotene Teilstudiengangsspektrum der Universität Paderborn. Erkennbar ist, dass die Ausbildung sowohl Fachdidaktik als auch Fachinhalte umfasst. Die Curricula stellen somit eine Professionalisierung der Lehrkräfte sicher und bereiten die Absolvent*innen auf den späteren Schuldienst vor.

Entscheidungsvorschlag für alle vier Teilstudiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Im Bologna-Prozess hat sich die Universität Paderborn zum Ziel gesetzt, den bestehenden hohen Standard ihrer Lehramtsausbildung aufrechtzuerhalten und die Qualität von Studium und Lehre beständig weiterzuentwickeln und zu verbessern. Um die Qualität in Studium und Lehre für das Studienangebot zu sichern, hat die Universität Paderborn in Zusammenarbeit mit dem *Centrum für Hochschulentwicklung (CHE)* ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) für Studium und Lehre implementiert. Ziel ist es, sich regelmäßig der Qualität von Studium und Lehre zu vergewissern und entsprechend Konsequenzen und Qualitätsmaßnahmen bezogen auf die vereinbarten Qualitäts- und Prozessziele zu formulieren, umzusetzen und erneut zu reflektieren. Dazu werden regelmäßige Studierenden- und Absolvent*innenbefragungen, die studentische Veranstaltungskritik und der im zweijährigen Turnus erscheinende QM-Bericht durchgeführt. Der *QM-Bericht Lehrerbildung 2019* lag dem Gutachtergremium als Anlage zum Selbstbericht (Modellbegutachtung) vor.

Das Zentrum für Bildungsforschung und Lehrerbildung – PLAZ-Professional School ist satzungsgemäß so angelegt, dass für die Lehrer*innenbildung ein Querschnittsmanagement institutionalisiert wird, das Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse nachhaltig vorantreibt. Die Fakultäten erfahren Entlastung im Rahmen der Lehrer*innenausbildung, die als gemeinsame Aufgabe aller Fakultäten einen hohen Koordinierungsaufwand auf verschiedenen Ebenen (Studiengangentwicklung, Studien- und Prüfungsorganisation, interdisziplinäre Lehrer*innenbildung und Bildungsforschung) erfordert. Sie können darauf vertrauen, dass die Interessen einer guten Lehrer*innenausbildung nicht gegen die Interessen einzelner Fakultäten durchgesetzt werden, sondern dass innovative Entwicklungen im Interesse beider Seiten abgestimmt werden. Dies wird dadurch gesichert, dass die Akteure in der Lehrer*innenbildung zugleich Mitglieder des PLAZ und der Fakultäten sind, und dass die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Studium und Lehre sowie die Dekaninnen und Dekane in die Organisationsstruktur des PLAZ durch Mitgliedschaft im Lehrerbildungsrat eingebunden sind. Das Zentrum seinerseits wirkt bei Berufungsverfahren von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mit, die in den Fachdidaktiken und in der Erziehungswissenschaft tätig sind oder aus Sonderprogrammen der Lehrer*innenbildung finanziert werden. Die Direktorin bzw. der Direktor des PLAZ ist Mitglied der erweiterten Hochschulleitung. Die Studiengänge unterliegen unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen bzw. Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Dies geschieht u.a. durch den im zweijährigen Zyklus zu verfassenden QM-Bericht Lehramt auf der Grundlage der Daten aus der Zentralen Hochschulverwaltung, der in diversen Gesprächsrunden, aber auch in Gremien wie dem PLAZ-Direktorium und dem Lehrerbildungsrat diskutiert wird. Anschließend abgeleitete Handlungsempfehlungen bzw. Verbesserungsbedarfe werden zielgerichtet umgesetzt. Unter Nutzung des Instruments des *PDCA-Zyklus* werden diese fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Das Zentrum für Bildungsforschung und Lehrerbildung – PLAZ-Professional School setzt darüber hinaus ein Instrument zur Kompetenzmessung für die Bildungswissenschaften ein, mit dem Ziel einer datengestützten Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung des bildungswissenschaftlichen Studiums in der Lehrer*innenausbildung. Dieses Instrument ist übergreifend angelegt und wird auch an anderen Standorten eingesetzt. Das Instrument ist an die bildungswissenschaftlichen Praxisphasen gekoppelt, so dass der Kompetenzerwerb in den Bildungswissenschaften über den gesamten Studienverlauf erfasst wird. Die Ergebnisse zeigen, dass die Studierenden über den gesamten Studienverlauf kontinuierlich Kompetenzen entwickeln. Den höchsten Kompetenzzuwachs erfahren sie insbesondere im ersten Studienjahr im Bachelorstudium sowie im Übergang in das Masterstudium. Für das Praxissemester konnte mit angepassten Instrumenten auch ein bildungswissenschaftlicher Kompetenzzuwachs festgestellt werden. Die differenzierten Analysen nach Inhalts- und Anforderungsdimensionen geben zudem wichtige Hinweise für die Weiterentwicklung der Curricula. Die Umsetzung des Praxissemesters wird auch nach Abschluss der landesweiten Evaluation im Sinne der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

kontinuierlich durch standortbezogene und standortübergreifende Studien wissenschaftlich begleitet. Hinzu kommen die Forschungs- und Entwicklungsprojekte zum Praxissemester, die an der Universität Paderborn durchgeführt werden. Unterschiedliche forschungsmethodische Zugänge und disziplinäre Sichtweisen liefern hier wichtige Erkenntnisse, die auch für die Theoriebildung genutzt werden, um genauer zu verstehen, wie Langzeitpraktika besonders gewinnbringend in die erste Phase der Lehrer*innenbildung integriert werden können und ausgestaltet sein müssen. Dabei zeigen die standortbezogenen Evaluationen der bisherigen Jahrgänge, dass die Ziele des Praxissemesters aus Perspektive der Studierenden zum größten Teil erreicht werden. Die Befunde werden für die Verbesserung der Vorbereitung und Begleitung des Praxissemesters sowie für die kontinuierliche Verbesserung der Abstimmung zwischen Hochschule, Schule und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) in der Steuergruppe Kooperation, in den Fachverbänden und anderen Arbeitsgruppen genutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf aller vier Teilstudiengänge

Das Gutachtergremium der vorangehenden Modellbetrachtung konnte sich anhand der Unterlagen und der Gespräche – insbesondere die mit den Studierenden – davon überzeugen, dass die Lehramtskombinationsstudiengänge einem kontinuierlichen Monitoring mit Hilfe eines Qualitätsmanagementsystems (QMS) für Studium und Lehre unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen unterliegen; d.h. es werden regelmäßige Studierenden- und Absolvent*innenbefragungen, Studentische Veranstaltungskritiken durchgeführt, deren Ergebnisse in den im zweijährigen Turnus erscheinenden QM-Bericht münden.

Auf diesen Grundlagen werden unter der Federführung des Zentrums für Bildungsforschung und Lehrerbildung – PLAZ-Professional School und in Zusammenarbeit mit den in die Lehrer*innenbildung der Universität involvierten Fakultäten nötige Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse vorangetrieben, indem abgeleitete Handlungsempfehlungen bzw. Verbesserungsbedarfe zur nachhaltigen Sicherung des Studienerfolgs umgesetzt werden. Positiv sehen die Mitglieder des Gutachtergremiums in diesem Zusammenhang die Nutzung eines PDCA-Zyklus zur kontinuierlichen Überprüfung der Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs und Nutzung der Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Lehramtsstudiengänge. Sämtliche beteiligte Lehrende und Studierende werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Berücksichtigung geltender Datenschutzrichtlinien informiert.

Im Rahmen der letzten Akkreditierung des Fächerclusters „Wirtschaft, Gewerbe und Technik“ kamen die Gutachter zu der Bewertung, dass auch auf Ebene der Fächer die Maßnahmen für die Sicherung des Studienerfolgs umgesetzt werden. Exemplarisch sei hier auf die Bewertung für die Fachrichtung Elektrotechnik verwiesen, die Bewertungen der weiteren damals akkreditierten Fächer ließen ebenfalls keine Defizite erkennen:

„Nach Ansicht der Gutachterinnen und Gutachter sind durch die vielen Maßnahmen, die das Fach Elektrotechnik zur Sicherung des Studienerfolgs unternimmt, die Voraussetzungen für den Studienerfolg im Bereich der Teilstudiengänge der *beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik* – sowohl auf Bachelorebene als auch auf Masterebene – gegeben. Hierzu zählen die umfangreichen Studierendenbefragungen bzw. Veranstaltungsevaluationen, die teilweise auch Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge einschließen, in Form eines kontinuierlichen Monitorings. In den Gesprächen mit den Lehrenden und den Studierenden konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass eine Umsetzung der Schlussfolgerungen aus den Befragungen im Rahmen der halbjährlich stattfindenden Institutsvorstandssitzung erfolgt.

Des Weiteren stellt nach Ansicht der Gutachter eine regelmäßige Bekanntgabe aller Ergebnisse der Evaluationen sicher, dass die Lehrenden eine Rückmeldung bezüglich ihrer Lehrveranstaltungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange erhalten und diese auch mit den Studierenden diskutieren können. Als positiv sehen die Mitglieder des Gutachtergremiums die Tatsache an, dass in Abhängigkeit der Ergebnisse z.B. Anpassungen der Prüfungsordnung vorgenommen werden – teilweise kurzfristig durch Erstellung von Übergangsregelungen oder mittelfristig durch Änderungen. Das Gutachtergremium konnte sich zusätzlich in den Gesprächen davon

überzeugen, dass Weiterentwicklungen der Teilstudiengänge nicht zuletzt basierend auf Evaluationsergebnissen erfolgen.

Die Gutachter sehen es als sinnvoll an, dass eine spezielle Studienberatung für Elektrotechnik eingerichtet wurde, die nicht nur Studierende der Elektrotechnik, sondern auch Studieninteressierte informiert und berät und darüber hinaus regelmäßige Informationsveranstaltungen speziell für Lehramtsstudierende von für das Lehramt zuständigen Mitgliedern der Studienberatung durchführt. Als sehr wichtig sehen die Gutachterinnen und Gutachter die fachliche Beratung der Studierenden in den regelmäßigen Sprechstunden an, um die wenigen Studierenden der Teilstudiengänge *Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik* zu fördern, so dass Studienabbrüche die äußerst geringe Anzahl der Studierenden respektive der Absolventinnen und Absolventen nicht weiter verringern.

Als vorbildlich sehen die Mitglieder des Gutachtergremiums die Tatsache an, dass seit der letzten Akkreditierung die Universität Paderborn zusätzlich die Stelle eines Referenten für Studium und Lehre neu geschaffen hat.“

Die Gutachter gehen anhand dieses Beispiels und der Ergebnisse des damaligen Fächerclusters davon aus, dass für die Sicherung des Studienerfolgs der neuen Unterrichtsfächer „Technik“ ebenso zielführende und sachgerechte Instrumente eingesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag für alle vier Teilstudiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das Hochschulkonzept der Universität Paderborn beinhaltet einen *Rahmenplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern*. Dadurch wird sichergestellt, dass die besonderen Bedürfnisse von Studierenden berücksichtigt werden und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten darauf hin gewirkt werden kann, dass sich Schwangerschaft, Elternschaft sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger bzw. Behinderungen oder chronische Erkrankungen nicht negativ auf das Studium und den Studienabschluss auswirken. Die Hochschulleitung unterstützt die aktive Mitübernahme von Verantwortung für die Betreuung von Kindern sowie die Pflege von Angehörigen durch männliche Studierende, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass eine tatsächliche Gleichberechtigung der Geschlechter bei gleichzeitiger Vereinbarkeit von Familie und Beruf dann und nur dann erreicht werden kann, wenn Männer mehr als zurzeit üblich in die Betreuung eingebunden sind.

Die Universität bietet Studierenden mit Kindern ausgezeichnete Rahmenbedingungen mit 150 Kindergartenplätzen und der Möglichkeit der Kurzzeitbetreuung. Sie ermöglicht so die Vereinbarkeit von Studium und Familie. Als erste Universität in Nordrhein-Westfalen wurde der Universität Paderborn im November 2005 das Grundzertifikat zum Audit *familiengerechte Hochschule* verliehen. Im Jahr 2018 wurde die Universität Paderborn zum fünften Mal in Folge erfolgreich reauditert. In diesem Zusammenhang wurden neue Zielvereinbarungen zur Optimierung der Familienfreundlichkeit der Hochschule vereinbart.

Die Umsetzung des Konzepts zur Geschlechtergerechtigkeit wird in den Lehramtsstudiengängen im Rahmen der *Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Lehramter* jeweils im § 26 Absatz 9 umgesetzt. Der besonderen Situation von Studierenden mit Familienaufgaben beim Studium und bei der Erbringung von Leistungen wird Rechnung getragen. Für Studentinnen gelten die entsprechenden Bestimmungen des jeweils gültigen Mutterschutzgesetzes. Die schwangere bzw. stillende Frau soll dem Zentralen Prüfungssekretariat eine Mitteilung gemäß § 15 Absatz 1 Mutterschutzgesetz über ihre Schwangerschaft bzw. das Stillen machen. Der Nachweis gemäß § 15 Absatz 2 Mutterschutzgesetz soll vorgelegt werden. Der Prüfungsausschuss kann unter Berücksichtigung des Einzelfalls andere Leistungserbringungsformen festlegen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach diesen Allgemeinen Bestimmungen

oder nach den Besonderen Bestimmungen; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, ab dem sie bzw. er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz auslösen würden und legt unter Berücksichtigung des Einzelfalls die Termine und Fristen fest. Die Abgabefrist der Bachelorarbeit kann höchstens auf das Doppelte der vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängert werden. Andernfalls gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben und die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält nach Ablauf der Elternzeit ein neues Thema. Der Prüfungsausschuss berücksichtigt auf Antrag Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des *§ 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz* und Ausfallzeiten durch die Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners, der Partnerin bzw. des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten und legt unter Berücksichtigung des Einzelfalls die Fristen und Termine fest.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird durch den gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge entsprechend den *Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungsordnungen für Lehrämter (jeweils § 26 Absatz 8)* gewährt. Studierende, die aufgrund ihrer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, Leistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Modalitäten zu erbringen, soll ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Als Nachteilsausgleich kommt insbesondere die Gewährung von organisatorischen Maßnahmen und Hilfsmitteln, die Verlängerung der Bearbeitungszeit oder die Gestattung einer anderen, gleichwertigen Leistungserbringungsform in Betracht. Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Leistungen erstrecken. Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen. Hierzu kann ein ärztliches Attest oder psychologisches Gutachten verlangt werden. Der Antrag soll die gewünschten Modifikationen benennen und begründen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden oder des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der bzw. dem Studierenden kann die bzw. der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Empfehlungen für die Gestaltung des Nachteilsausgleichs abgeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Anhand der Unterlagen und in den virtuellen Vor-Ort-Gesprächen mit den Vertreterinnen und Vertretern der Universität Paderborn im Rahmen des zuletzt akkreditierten Fächerclusters „Wirtschaft, Gewerbe und Technik“ konnten sich die Mitglieder des Gutachtergremiums davon überzeugen, dass Aspekte zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auch für die hier zur Akkreditierung anstehenden Unterrichtsfächer Technik gelten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Bei den zu akkreditierenden Teilstudiengängen handelt es sich nicht um Joint-Degree-Programme. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.3.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Die zu akkreditierenden Teilstudiengänge werden nicht in Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.3.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Die zu akkreditierenden Teilstudiengänge werden nicht in Kooperation mit hochschulischen Einrichtungen durchgeführt. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

2.3.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Bei den zu akkreditierenden Teilstudiengängen handelt es sich nicht um Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien. Der Paragraph ist daher nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Das diesem Verfahren zugrunde liegende Vorgehen wird im Abschnitt „Einordnung des neu zu akkreditierenden Fachs ‚Technik‘“ zu Beginn dieses Gutachtens erläutert.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Waldemar Bauer** – Universität Erfurt, Erziehungswissenschaftliche Fakultät, Professur für Didaktik der Technik und gewerblich-technischer Einrichtungen
- **Prof. Dr. Bernd Zinn** – Universität Stuttgart, Institut für Erziehungswissenschaft, Studiendekan für Berufspädagogik und Technikpädagogik

b) Vom Ministerium gemäß § 11 LABG NRW und § 25 der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen entsandte Vertretung:

- **LRSD Clemens Eichhorst** – Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, Arbeitsbereich Qualitätssicherung und -entwicklung des Landesprüfungsamts für Lehrämter an Schulen

c) Studierender

- **Carsten Schiffer** – RWTH Aachen, studiert Wirtschaftsingenieurwesen B.Sc. in der Fachrichtung Maschinenbau

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Erst- und Konzeptakkreditierung handelt, gibt es keine Studienkohorten, über welche die in diesem Abschnitt erwarteten Daten erhoben werden könnten.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	12.07.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	04.07.2023
Zeitpunkt der Begehung:	Aufgrund der erst kürzlich durchgeführten Akkreditierung der Lehramtsstudiengänge sowie des affinen Fächerclusters „Wirtschaft, Gewerbe und Technik“ verzichteten die Gutachtenden auf eine Begehung sowie Gespräche mit Hochschulvertreter*innen.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	--

Teilstudiengang 01: Unterrichtsfach Technik im Bachelorstudiengang Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Verfahren der Erstakkreditierung laufend. ZEvA
---	---

Teilstudiengang 02: Unterrichtsfach Technik im Masterstudiengang Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Verfahren der Erstakkreditierung laufend. ZEvA
---	---

Teilstudiengang 03: Unterrichtsfach Technik im Bachelorstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Verfahren der Erstakkreditierung laufend. ZEvA
---	---

Teilstudiengang 04: Unterrichtsfach Technik im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Verfahren der Erstakkreditierung laufend. ZEvA
---	---

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem

Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)